

Das Drei-Säulen-Modell der Schweizer Altersvorsorge: Ein kompakter Überblick nach 50 Jahren.

Dr. Melanie Häner, Tamara Erhardt MA,
Nadja Koch und Prof. Dr. Christoph A. Schaltegger

Executive Summary

In der Schweiz steht am 25. September 2022 eine Volksabstimmung über Anpassungen in der ersten Säule unseres Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorgesystems an. Auch für die zweite Säule (das sogenannte BVG) kursiert ein Reformvorschlag, der in der jüngsten Sommersession an die ständerätliche Kommission zurückgewiesen wurde. Die aktuellen Debatten sind geprägt von politisch spezifischen Aspekten und wichtigen technischen Details. Dabei geraten allerdings die grundsätzlichen Zusammenhänge unserer Altersvorsorge allzu leicht aus dem Blick.

Deshalb gibt unser Policy Paper eine Tour d’Horizon über die Entstehung, die Ziele und die Funktionsweisen der drei Säulen. Das Schweizer Modell, das in seiner heutigen Form seit 50 Jahren existiert, wird zudem mit vier Alternativmodellen aus anderen europäischen Ländern verglichen und bewertet. Schliesslich werden die grössten Herausforderungen aufgezeigt, vor denen die Altersvorsorge steht. Insofern wird zugleich ein wichtiger Blick in die Zukunft geworfen.

Die heutige Schweizer Altersvorsorge lässt sich gemäss unserem Überblick wie folgt charakterisieren:

- **Drei Säulen, drei Ziele:** Die erste Säule dient der allgemeinen Existenzsicherung und hat einen stark umverteilenden Charakter, nicht nur von Jung zu Alt, sondern auch von Reich zu Arm. Ihre Finanzierung erfolgt im Umlageverfahren. Bei der zweiten Säule handelt es sich um die berufliche Vorsorge (BVG), die sicherstellen soll, dass der gewohnte Lebensstandard auch im Alter erhalten werden kann. Private Vorläufer des BVG entstanden lange vor der Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und ist seit 1985 obligatorisch für alle unselbständig Erwerbstätigen, sobald eine bestimmte Einkommensschwelle erreicht ist. Die Finanzierung erfolgt über das Kapitaldeckungsverfahren. Die dritte Säule fördert das private Sparen und die Beiträge sind bis zu einem Maximalwert vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig.
- **Geringe erforderliche private Sparquote:** Im Vergleich zum Ausland zeichnet sich das Schweizer Modell durch eine tiefe erforderliche private Sparquote aus. Somit deckt die obligatorische Vorsorge grösstenteils die Konsumausgaben eines Durchschnittsverdieners. Gleichzeitig weist die Schweiz jedoch eine tiefe Nettolohnersatzrate auf – insbesondere für Gutverdiener. Gemäss der empirischen Literatur ist dies eine effiziente Ausgestaltung der obligatorischen Vorsorge. Sie erlaubt einerseits für alle die Grundsicherung und entlastet damit andere Sozialwerke. Andererseits wird bei den höheren Einkommen das private Sparen nicht verdrängt.
- **Hoher Anteil an Vorsorgekapital gemessen am BIP:** In Bezug auf die Bedeutung der kapitalgedeckten Vorsorge belegt die Schweiz im Ländervergleich einen Spitzenplatz. Damit werden Investitionsmöglichkeiten geschaffen. Auch wird ein auf Kapitaldeckungsverfahren basierendes Vorsorgesystem weniger stark vom demographischen Wandel tangiert. Umgekehrt verhält es sich jedoch mit dem Tiefzinsumfeld und der Inflation. Davon sind auf dem Kapitaldeckungsverfahren basierende Systeme stärker betroffen als umlagefinanzierte Modelle. Dennoch lässt sich insgesamt empirisch feststellen, dass ein hoher Vorsorgekapitalanteil am Bruttoinlandprodukt vorteilhaft ist.

- **Risikodiversifikation dank drei unterschiedlichen Säulen:** Die grössten und drängendsten Herausforderungen für die Altersvorsorge stellen in allen westlichen Ländern der demographische Wandel, die Inflation sowie das Tiefzinsumfeld dar. Daraus folgt, dass in den meisten Ländern verstärkt von Jung zu Alt umverteilt wird – auch in der Schweiz. Um diese Herausforderungen bestmöglich zu adressieren und die Risiken zu diversifizieren, ist eine Kombination aus einer umlagefinanzierten und einer kapitaldeckungsfinanzierten Säule am erfolgversprechendsten.
- **Fehlende Anpassung des Rentenalters:** Verbesserungspotenzial lässt sich hingegen bezüglich der Resilienz des Versorgungssystems gegenüber dem demographischen Wandel orten. Das ordentliche Rentenalter von 65 Jahren ist für Schweizer Männer seit 1948 unverändert geblieben. Zudem sind die finanziellen Anreize gering, über das gesetzliche Pensionsalter hinaus beschäftigt zu bleiben. Die Lebenserwartung hingegen ist in der Zwischenzeit stark gestiegen. Eine Erhöhung des effektiven Rentenalters sorgt sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite für Entlastung und könnte die durch den demographischen Wandel bedingte finanzielle Schieflage gemäss empirischer Evidenz begradigen. Die Schweiz gehört zur Minderheit der OECD-Länder, die dieser Entwicklung bisher in keiner Form Rechnung getragen hat.

Unser kompakter Überblick 50 Jahre nach Etablierung des Drei-Säulen-Modells zeigt, dass die Schweiz durchaus ein Erfolgsmodell etabliert hat. Nun gilt es, den bestehenden Herausforderungen so zu begegnen, dass es diese Vorbildfunktion auch in Zukunft wahren kann.

Inhalt

Executive Summary
1 Ausgangslage	1
2 Entstehung und Funktionen der drei Säulen	1
2.1 Am Anfang stand die berufliche Vorsorge	1
2.2 Die Altersvorsorge als allgemeine Existenzsicherung	2
2.3 Entscheid für das Drei-Säulen-Modell in 1970er Jahren	4
3 Der Status quo: Steckbrief der Schweizer Altersvorsorge	5
3.1 1. Säule: Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	5
3.2 2. Säule: Die berufliche Vorsorge (BVG)	7
3.3 3. Säule: Die private Vorsorge	8
4 Wo stehen wir heute? – Ein Blick ins Ausland	9
4.1 Länderportraits	9
4.1.1 Deutschland	10
4.1.2 Frankreich	10
4.1.3 Vereinigtes Königreich	10
4.1.4 Schweden	11
4.1.5 Gewichtung der einzelnen Säulen	11
4.2 Vergleich in mehreren Dimensionen	12
4.2.1 Nettolohnersatzraten und erforderliche private Sparquote	12
4.2.2 Bedeutung kapitalgedeckter Vorsorge	16
4.2.3 Rentenalter	17
4.3 Fazit Ländervergleich	19
5 Wo stehen wir morgen? – Die grössten Herausforderungen	20
5.1 Demographischer Wandel	20
5.2 Inflation und Tiefzinsumfeld	21
5.3 Verstärkte Umlage	22
6 Fazit und Ausblick	24
7 Literaturverzeichnis	26

1 Ausgangslage

Das Drei-Säulen-Modell der Schweizer Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge besteht in seiner heutigen Ausgestaltung seit 1972 – also seit genau 50 Jahren. Im Vordergrund stehen heute aktuelle Reformen und deren technischen Details. Wichtig ist aber auch eine Gesamtbetrachtung. Eine solche nimmt unser Policy Paper vor. Dabei beleuchten wir die Entstehungsgeschichte, die Grundfunktionen sowie die aktuelle Ausgestaltung der drei Säulen. Mithilfe der empirischen Evidenz vergleichen wir anschliessend das Schweizer Vorsorgesystem mit jenen anderen Ländern in unterschiedlichen Dimensionen. Des Weiteren zeigen wir die aktuellen Herausforderungen auf, mit denen sich die Vorsorgesysteme aller westlichen Länder konfrontiert sehen. Zum Schluss werfen wir einen kurzen Blick auf die Reformansätze, die den Ländern zur Modernisierung ihrer Altersvorsorge zur Verfügung stehen und beurteilen deren politische Durchsetzbarkeit.

Der Rest des vorliegenden Policy Papers ist deshalb wie folgt aufgebaut: In Kapitel 2 beleuchten wir die Entstehungsgeschichte des Drei-Säulen-Modells und erörtern die Grundfunktionen der einzelnen Säulen. Kapitel 3 beschreibt in steckbriefartiger Form die heutige Ausgestaltung und Situation je Säule. In Kapitel 4 werfen wir einen Blick ins Ausland und vergleichen unser System in verschiedenen Dimensionen mit jenem in umliegenden Ländern. Dabei beziehen wir je Vergleichsdimension die neusten empirischen Erkenntnisse mit ein. In Kapitel 5 zeigen wir die grössten Herausforderungen auf, mit denen sich die Schweiz, aber auch eine Vielzahl anderer westlicher Länder, konfrontiert sehen. Schliesslich fassen wir in Kapitel 6 die wichtigsten Erkenntnisse zusammen und machen einen Ausblick zur Zukunft des Schweizer Vorsorgemodells.

2 Entstehung und Funktionen der drei Säulen

Im Gegensatz zu heute verfügte vor 150 Jahren nur ein kleiner Bruchteil der Schweizer Bevölkerung über eine Altersrente. Daher arbeiteten die meisten Menschen fast bis an ihr Lebensende oder mussten von ihren Familien finanziell unterstützt werden. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts machte sich die Alterung der Bevölkerung bemerkbar. Fragen nach den Möglichkeiten der Altersvorsorge wurden laut (Leimgruber, 2008). Über einen jahrzehntelangen Politikprozess bildete sich das Drei-Säulen-Konzept heraus. Der Begriff wird erst seit den 60er Jahren offiziell verwendet, aber weit früher wurden dessen Grundbausteine gelegt (Binswanger, 1986; Lengwiler, 2003).

2.1 Am Anfang stand die berufliche Vorsorge

Bis zum 2. Weltkrieg bestand die Schweizer Altersvorsorge hauptsächlich aus beruflichen Vorsorgeeinrichtungen (Lengwiler, 2003). Damals konnten sich jedoch nur beschränkte Personengruppen bei ihrem Arbeitgeber versichern lassen (Leimgruber, 2008). Während die frühesten Pensionskassen von Eisenbahn-, Metall- und Maschinenbauunternehmen gegründet wurden, entstanden nach und nach auch öffentliche Berufskassen unter anderem für Beamte, Pfarrer, Lehrer und Polizisten (Bütler, 2017; Leimgruber, 2008; Lengwiler, 2003). Der eigentliche Boom in der Pensionskassengründung setzte erst während des Ersten Weltkrieges ein. Gründe dafür waren die Steuererleichterungen, die die Unternehmen erhielten, wenn sie in ihre eigenen

«Wohlfahrtseinrichtungen» einzahlten, und die Absicht, dadurch Arbeitskräfte an das Unternehmen zu binden (Asch, 1930; Leimgruber, 2001). Die berufliche Vorsorge war aber nicht obligatorisch, und dadurch blieben zahlreiche Menschen im Alter und im Falle von Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität unversichert (Leimgruber, 2008). So waren im Jahre 1925 112'000 Personen in öffentlichen Kassen und weitere 150'000 in privaten Kassen versichert. Damit lag der Versicherungsgrad bei Beamten bei 65.3 Prozent (bei der Bundesverwaltung gar 90 Prozent), während er im privaten Sektor lediglich 20 Prozent betrug (Lengwiler, 2003). Die ausbezahlten Leistungen variierten ebenfalls beträchtlich zwischen den öffentlichen und den privaten Kassen. Die Renten der privatwirtschaftlichen Kassen beliefen sich auf rund 20 Prozent der Durchschnittslöhne, während die Eidgenössische Versicherungskasse als am besten zahlende öffentliche Kasse gar 50 bis 70 Prozent des früheren Erwerbseinkommens auszahlte (Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, 1937).

Nebst der beruflichen Vorsorge etablierte sich auch bald die private Vorsorge. So bestanden im Jahre 1925 bereits 800'000 Lebensversicherungspolicen. Allerdings entsprachen die dort ausbezahlten Leistungen in den meisten Fällen nur einer einmaligen Zahlung in der Höhe eines Fünftel des Jahreslohns (Lengwiler, 2003).

2.2 Die Altersvorsorge als allgemeine Existenzsicherung

Die Einführung der staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erfolgte demgegenüber erst später. Im Jahr 1890 wurde zwar die Bundeskompetenz für Sozialversicherungen mit Artikel 34^{bis} in der Bundesverfassung verankert, zu Beginn allerdings beschränkt auf die Kranken- und Unfallversicherung (Binswanger, 1986). Erst nach dem Landesstreik lag 1919 ein erster Verfassungsartikelentwurf zur Altersvorsorge vor. Aus der damaligen Botschaft des Bundesrates lässt sich herauslesen, was man sich von der Einführung der AHV versprach (Bundesrat, 1919):

«So dient die Sozialversicherung, indem sie den Einzelindividuen grosser Volksschichten hilft, gleichzeitig der Erhaltung von Kraft und Gesundheit des Volkes, der Entlastung der Armenpflege, der Besserung des staatlichen Wirtschaftskörpers, der Förderung des Solidaritätsgefühls, der Milderung von Ungleichheiten und damit dem sozialen Frieden, mit einem Worte: dem Staate selbst.»

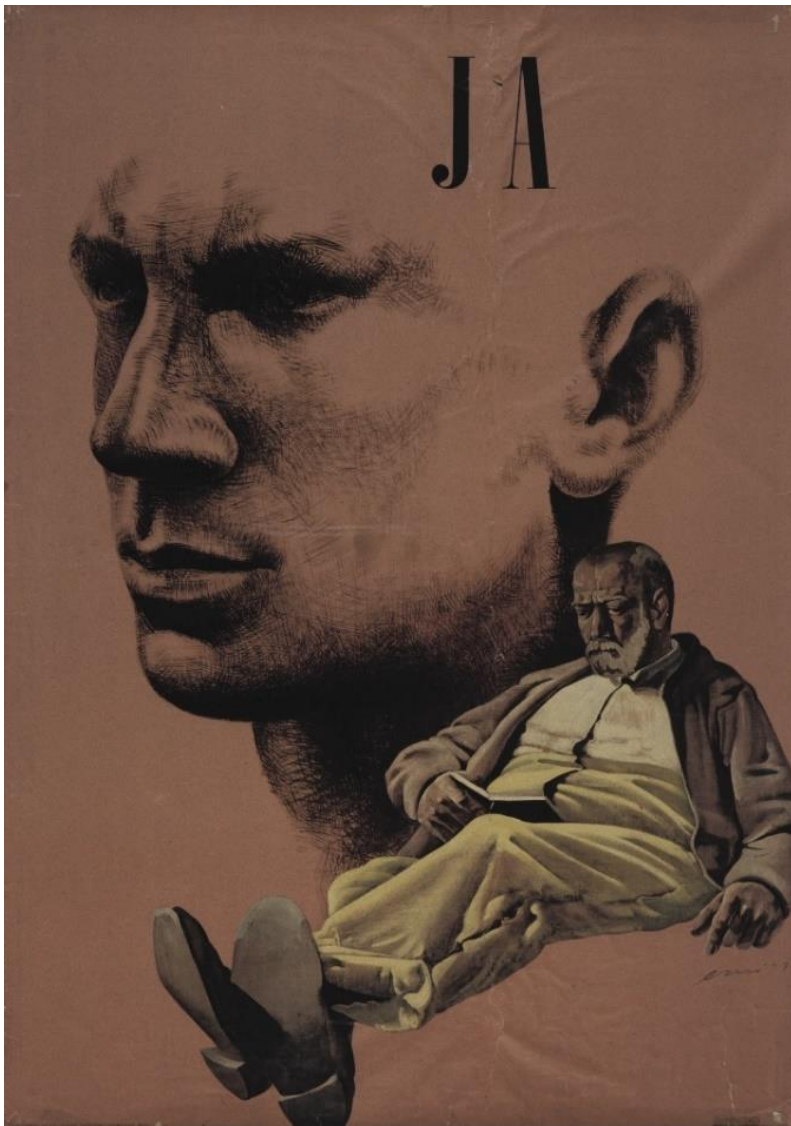
1925 wurde dann die Schaffung der AHV per Volksentscheid beschlossen (Pellegrini, 2006). Allerdings vergingen weitere 23 Jahre, bis diese Verfassungsgrundlage im Gesetz konkretisiert wurde (Binswanger, 1986). Deutlich früher führten einzelne Kantone die ersten obligatorischen, staatlichen Altersversicherungen ein. Nach dem Pionierkanton Glarus 1918 zog 1925 der Kanton Appenzell Ausserrhoden und 1930 der Kanton Basel-Stadt nach. Zwischen den ersten beiden Weltkriegen haben insgesamt 18 Kantone etwas im Bereich Alters- und Hinterlassenenversicherung unternommen (Binswanger, 1986). Anders die Situation auf Bundesebene: Die «Lex Schulthess», die die AHV per Gesetz auf Bundesebene einzuführen plante, scheiterte 1931 in der Volksabstimmung (Böschenstein, 1966).

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Diskussion um die AHV stark vorangetrieben (BSV, 2019). Dafür gibt es vor allem zwei Gründe. Der erste Grund liegt in der Inspiration durch den Beveridge-Plan aus Grossbritannien. Der Beveridge-Plan beschreibt ein Modell

der sozialen Sicherheit, wonach der Staat die Aufgabe hat, Bürger vor Armut zu schützen und ihre Existenz zu sichern (Blankart, 2012). Der zweite Grund für die Entwicklung der AHV war die Notwendigkeit, die Existenz der Wehrpflichtigen und ihrer Familien infolge des Zweiten Weltkriegs zu sichern. Mittels einer Vollmacht wurde eine Lohn- und Erwerbsersatzordnung (LVEO, heute Erwerbsersatzordnung) geschaffen. Der Erfolg der LVEO führte dazu, dass in der Schweiz die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung 1947 mittels Volksabstimmung mit deutlicher Mehrheit beschlossen und 1948 umgesetzt wurde (Leimgruber, 2008).

Da die AHV bei ihrer Einführung nur eine bescheidene Rente auszahlte – ca. 10 Prozent eines Durchschnittslohnes – blieben die bereits vorher bestehenden privaten Pensionskassen jedoch nach wie vor sehr populär. In den darauffolgenden 30 Jahren wurden die AHV-Leistungen als auch die dafür erforderlichen Lohnabzüge mehrmals erhöht und der Kreis der Bezugsberechtigten ausgeweitet (Binswanger, 1986). Gleichzeitig wurde aber auch der private Vorsorgemarkt immer grösser.

Abbildung 1: Plakat Abstimmung Juli 1947



Quelle: Schweizerisches Sozialarchiv (o.J.) Signatur: Sozarch_F_Pe-0646.

2.3 Entscheid für das Drei-Säulen-Modell in 1970er Jahren

In den 1960er Jahren kam erneut eine breite Diskussion über die Altersvorsorge auf. Im Zentrum stand die Frage nach einer Gesamtkonzeption der Altersvorsorge, weil der Aufgabenbereich der AHV nicht klar definiert war und deshalb ihr ständiger Ausbau Unsicherheit bezüglich des Ausmasses der beruflichen Vorsorge hervorrief (Sommer, 1978). So resultierte beispielsweise aus der 6. AHV-Reform 1964 eine (teuerungsbedingte) Rentenerhöhung von 30 Prozent, und 1965 wurde die Einführung von Ergänzungsleistungen zur Existenzsicherung beschlossen (Leimgruber, 2008). Bundesrat Hans-Peter Tschudi war massgeblich an diesem Ausbau der ersten Säule beteiligt (Tschudi, 1993).

Dieser verstärkte Fokus auf die erste Säule gipfelte in der Volksinitiative «für eine Volkspension» der Partei der Arbeit. Die angedachte Volkspension sollte aus einer Grundversicherung bestehen, wobei eine Mindestrente von CHF 6'000 oder 60 Prozent des ehemaligen Erwerbseinkommens gefordert wurde (Sommer, 1978).¹ Bei einer Annahme der Initiative für eine Volkspension hätten die bestehenden Versicherungs- und Pensionskassen in das neue Versicherungssystem eingebaut werden sollen (Sommer, 1978).

Allerdings wurde bei der Volksabstimmung 1972 dieser Initiative eine entschiedene Abfuhr erteilt. Gleichzeitig akzeptierte das Volk mit einem Ja-Stimmenanteil von 75 Prozent den Gegenvorschlag des Bundes. Dieser schlug eine Aufgabenteilung zwischen den beiden Formen der Altersvorsorge vor: eine staatliche, existenzsichernde Altersvorsorge, kombiniert mit einer starken privaten Vorsorge.

Das heute noch bestehende Drei-Säulen-Modell mit AHV und BVG, ergänzt durch die freiwillige Selbstvorsorge in der 3. Säule, hatte sich also durchgesetzt. Diese Errungenschaft wird Bundesrat Hans Peter Tschudi zugeschrieben (Sommer, 1978). Einerseits machte er sich, wie zuvor beschrieben, stark für den Ausbau der ersten Säule. Andererseits war es ihm ein Anliegen, die Komplementarität mit den bereits existierenden anderen beiden Säulen beizubehalten. Dabei hielt er aber auch öffentlich fest, dass sich dieses Drei-Säulen-Modell nach und nach so entwickelte – und machte dafür nicht zuletzt die zögerliche Einführung der gesetzlichen ersten Säule verantwortlich:

«Zweifellos würde niemand das Drei-Säulen-System vorschlagen, wenn heute die Altersvorsorge in unserem Land völlig neu aufgebaut werden müsste. Doch sind die gegebenen sozialen Verhältnisse zu berücksichtigen. Da eine staatliche AHV jahrzehntelang nicht zustande kam, obwohl das Bedürfnis danach bestand, haben die öffentlichen Verwaltungen und zahlreiche Betriebe Pensionskassen gegründet und ausgebaut... Es wäre falsch, aber auch politisch aussichtslos, das Rad rückwärts drehen und die zahlreichen Kassen auflösen zu wollen» (Tschudi, 1974 in: Sommer, 1978, S. 278).

In Kraft getreten ist das neue Gesetz dann erst 1985. Seitdem gibt es das Versicherungsobligatorium in der zweiten Säule, wodurch sich die Zahl der Versicherten – insbesondere der Frauen und der Personen mit geringem Einkommen – stark erhöht hat.

Seither wurden keine grundlegenden Änderungen am schweizerischen Rentensystem vorgenommen (Leimgruber, 2008). Angesichts der alternden Bevölkerung ging es bei den

¹ Zu diesem Zeitpunkt betrug die AHV-Mindestrente CHF 2'640 (BSV, 2014a).

jüngsten AHV- und BVG-Revisionen insbesondere um Massnahmen zur Sicherung der künftigen Finanzierbarkeit. Die neuesten Diskussionen zur Altersvorsorge beziehen sich insbesondere auf eine anreizorientierte Flexibilisierung des Rentenalters und eine Angleichung des Rentenalters von Frauen an das von Männern (BSV, 2019). Was sich aber bis heute als wichtiges Merkmal des Schweizer Drei-Säulen-Konzeptes erhalten hat, ist die Tatsache, dass jede Säule ein anderes Leistungsbedürfnis erfüllt und sich die drei Säulen deshalb komplementieren (Lengwiler, 2003). Die aktuelle Ausgestaltung, Finanzierung sowie der jeweilige Leistungsanspruch werden im nächsten Kapitel im Detail beschrieben.

3 Der Status quo: Steckbrief der Schweizer Altersvorsorge

3.1 1. Säule: Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die erste Säule, die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), dient dazu, im Alter den Existenzbedarf zu sichern. Die AHV-Rente sorgt zudem dafür, dass die Hinterbliebenen beim Tod eines Elternteils oder eines Ehegatten nicht in finanzielle Not geraten. Zusätzlich umfasst die AHV weitere Aspekte der sozialen Grundsicherung wie die Invalidenversicherung (IV), die Arbeitslosenversicherung (ALV), die Ergänzungsleistungen (EL) sowie die Erwerbersatzordnung (EO). Versichert sind alle Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind oder arbeiten.

Beitragspflicht

Um Anspruch auf eine AHV-Rente zu haben, muss eine Person länger als 11 Monate Beiträge bezahlt und das ordentliche Rentenalter 65 für Männer und 64 für Frauen erreicht haben. Beitragspflichtig sind alle Personen ab dem 1. Januar nach ihrem 17. Geburtstag. Der Beitragssatz beträgt 8,3 Prozent des Lohnes², wobei der Arbeitgeber die Hälfte bezahlt und der restliche Betrag dem Arbeitnehmer direkt vom Lohn abgezogen wird (Informationsstelle AHV/IV, 2021).

Höhe der Leistungen

Die Höhe der ausbezahlten Rente ist abhängig von den anrechenbaren Beitragsjahren und vom Erwerbseinkommen sowie den Erziehungs- und Betreuungsgutschriften. Wer ein Jahreseinkommen von durchschnittlich CHF 86'040 (Stand 2022) und keine Beitragslücken aufweist, erhält die Maximalrente von CHF 2'390 pro Monat (Stand 2022). Die Minimalrente beträgt CHF 1'195 Franken (Stand 2022). Einerseits können Renten vorbezogen werden, was mit einer Kürzung der Renten einhergeht. Andererseits kann der Rentenbezug über das ordentliche Pensionsalter hinweg aufgeschoben werden, was höhere Renten zur Folge hat. Bei Ehepaaren, in denen beide Partner eine AHV- oder eine IV-Rente beziehen, wird nicht mehr als 150 Prozent der Maximalrente ausbezahlt (CHF 3'585 pro Monat, Stand 2022). Diese Kürzung wird auch als «Plafonierung» bezeichnet (BSV, 2021a; Informationsstelle AHV/IV, 2021).

Weiter findet durch die Maximalrente und die Minimalrente eine Umverteilung von Reich zu Arm statt. Da bei Jahreseinkommen über CHF 86'040 die Maximalrente ausbezahlt wird, jedoch die Beiträge auf den gesamten Lohn zu entrichten sind, sind die Beiträge ab einem

² Dem Lohn werden zusätzlich noch die IV und EO Beiträge abgezogen. Somit machen die Lohnabzüge total 10,4 Prozent aus.

Jahreslohn von CHF 86'040 nicht mehr rentenbildend. Die Beiträge auf diese Löhne haben den Charakter einer Steuer, da es sich um eine Geldleistung handelt, der kein individueller Anspruch auf eine Gegenleistung gegenübersteht (SKK, 2022). Auf der anderen Seite stellt die Minimalrente faktisch ein Grundeinkommen für Pensionierte dar.³ Während die Einkommenssteuerbelastung den Einkommensanteil des bestverdienenden Prozents am Gesamteinkommen um 19 Prozent reduziert, beträgt die Umverteilung 25.8 Prozent, wenn zusätzlich auch die Verteilungswirkung der AHV berücksichtigt wird (Frey et. al., 2021). Des Weiteren werden seit 1966 die Zahlungen aus der AHV durch Ergänzungsleistungen (EL) aufgestockt, wenn mit der AHV-Rente alleine das Existenzminimum noch nicht erreicht werden kann. Der Anteil der EL-Bezüger schwankt seit deren Einführung zwischen 10 und 20 Prozent (Lengwiler, 2003) und beträgt aktuell 12.7 Prozent (Stand 2020; BSV, 2022).

Finanzierung

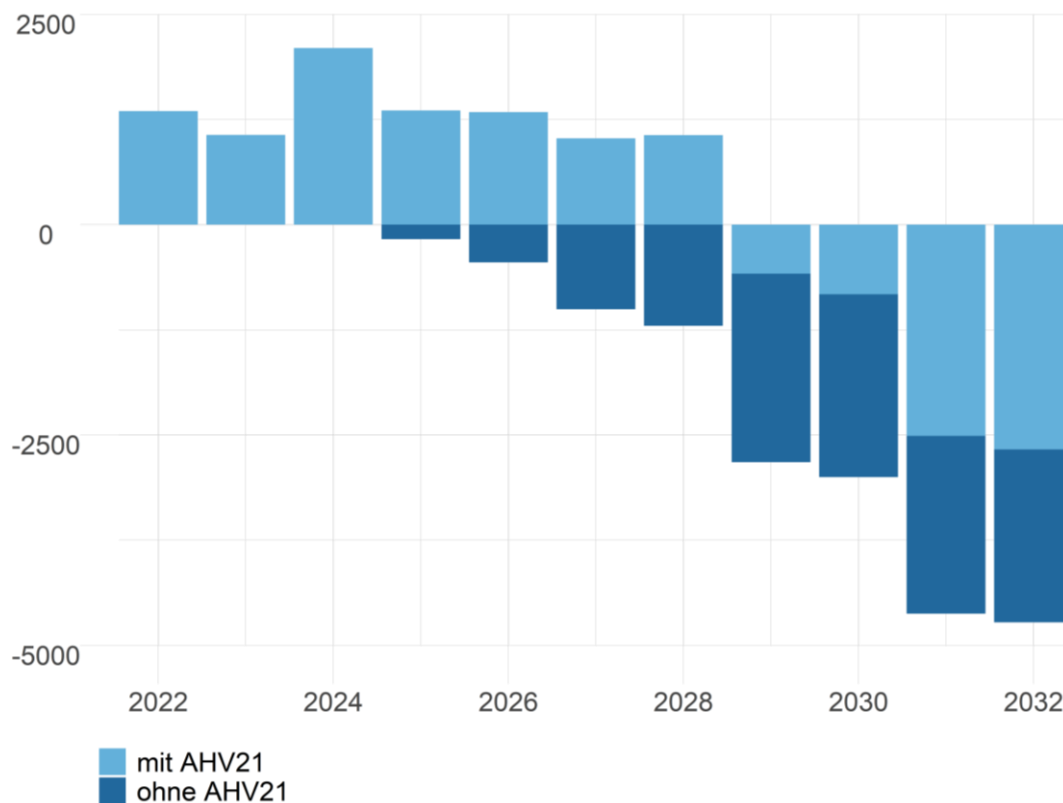
Finanziert wird die erste Säule durch das Umlageverfahren. Die Jahresausgaben werden durch die laufenden Einnahmen gedeckt. Damit findet eine Umverteilung zwischen den Generationen statt. Die Leistungen der AHV werden primär durch die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber bezahlt. Im Jahr 2020 machten die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge 74 Prozent der gesamten AHV-Einnahmen aus (BSV, 2021b). Auch der Bund ist ein wichtiger Beitragszahler und deckt 20,2 Prozent der jährlichen Ausgaben der AHV. Diese bestehen aus dem Ertrag von Tabak, gebrannten Wassern und der Rest wird aus allgemeinen Mitteln gedeckt (Art.104 AHVG.) Zusätzlich werden die Erträge aus der Spielbankenabgabe, Mehrwertsteuer (MWST) und den Einnahmen aus dem Rückgriff auf haftpflichtige Dritte (Art. 102 AHVG) für die Finanzierung verwendet. Alle Einnahmen werden in den Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichsfonds) überwiesen.

Mit Ausnahme des Bundesbeitrages ist die Höhe der Einnahmen von verschiedenen Umständen abhängig, wie beispielsweise der Arbeitsmarktsituation (Höhe der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) oder dem Ausmass an Konsum (Höhe der Mehrwertsteuererträge). Auf der Ausgabenseite ist die Höhe der gesamten bezahlten Leistungen abhängig von der Anzahl der Rentner und deren bisherigen Einkommen und Beitragsdauer. Somit lässt sich nicht gewährleisten, dass die Einnahmen und ausgezahlten Leistungen ausgeglichen sind. Eine Hauptaufgabe des AHV-Ausgleichsfonds ist die Bewirtschaftung der Vermögen, um im Falle ungenügender Einnahmen in einem Jahr (Einnahmedefizit) die gesetzlichen Leistungen trotzdem finanzieren zu können. Abbildung 2 zeigt das Umlageergebnis – die Differenz zwischen den AHV-Einnahmen und den -Ausgaben – für das Jahr 2020 sowie dessen prognostizierte Entwicklung bis ins Jahr 2032. Bei der Prognose wird zwischen einem Szenario mit Annahme der AHV21-Reform und einem ohne unterschieden. Wie die Abbildung 2 zeigt, wird bereits ab dem Jahr 2025 ein negatives Umlageergebnis erwartet, sofern die AHV21-Vorlage nicht angenommen wird. Selbst bei einer Annahme der Vorlage wird ein negatives Umlageergebnis für 2029 prognostiziert. Diese erwartete Entwicklung ist folgenschwer. Da der AHV-Ausgleichsfonds die Liquiditäts- und Stabilitätsreserve von mindestens der Höhe einer Jahresausgabe betragen muss (Art. 107 AHVG), gefährden negative Umlageergebnisse über mehrere Jahre diesen Grundsatz. Zu einer solchen Grundsatzverletzung kam es bereits in

³ Anspruch auf Leistungen der AHV haben versicherte Personen, denen während mindestens einem Jahr Beiträge angerechnet werden können (BSV, 2022a). Die Minimalrente ist somit unabhängig von der Höhe der bezahlten Beiträge.

den Jahren 2018 und 2019. Aufgrund der STAF⁴ konnte der AHV-Ausgleichfonds im Jahr 2020 einen Deckungsgrad von 102,6 Prozent einer Jahresausgabe ausweisen (BSV 2021b).

Abbildung 2: Prognostiziertes Umlageergebnis bis ins Jahr 2032 (in Mio. CHF)



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf BSV (2022b).

3.2 2. Säule: Die berufliche Vorsorge (BVG)

Die zweite Säule (berufliche Vorsorge) soll zusammen mit den Zahlungen aus der ersten Säule die Weiterführung des gewohnten Lebensstandards in angemessener Weise ermöglichen und deckt auch die Risiken durch Unfall, Invalidität oder Tod ab. Sie besteht aus einem obligatorischen Teil und einem überobligatorischen Teil.

Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind Arbeitnehmer, die einen Mindestjahreslohn von CHF 21'510 (Stand 2022) aufweisen und das 24. Altersjahr erreicht haben.⁵ Die berufliche Vorsorge wird von Arbeitgebern und -nehmern gemeinsam finanziert, wobei der Arbeitgeberbeitrag mindestens so hoch sein muss wie der Arbeitnehmerbeitrag. Im obligatorisch versicherten Teil wird nicht der volle, sondern lediglich ein Teil des Jahreslohnes versichert. Der versicherte Lohn entspricht dem gesamten Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs von CHF 25'095⁶, liegt aber

⁴ Durch die Annahme der Vorlage der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) im Jahr 2019 erhält die AHV jährlich zusätzlich 2 Milliarden Franken.

⁵ Selbständigerwerbende sind nicht obligatorisch in der 2. Säule versichert. Sie können sich aber freiwillig versichern lassen.

⁶ Der Abzug beträgt derzeit 7/8 der maximalen AHV-Rente, das entspricht 25'095 Franken (BSV, 2022).

mindestens bei CHF 3'585 (Stand 2022) (BSV, 2020). Im obligatorischen Teil ist ein Lohn bis zu CHF 86'040 (Stand 2022) versichert. Somit liegt der maximalversicherte Lohn bei CHF 60'945 (BSV, 2022c). Neben der obligatorischen beruflichen Vorsorge können Arbeitgeber die Jahreslöhne jener Mitarbeiter, die über dem Maximalbetrag des obligatorischen Teils liegen, im überobligatorischen Teil der zweiten Säule versichern.

Finanzierung und Höhe der Leistungen

Das Altersguthaben in der zweiten Säule wird primär aus den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen gebildet. Die Höhe der zu leistenden Sparbeiträge steigt mit dem Alter und beträgt zwischen 7 und 18 Prozent des versicherten Lohnes. Zusätzlich werden die Beiträge sicher, dennoch renditeorientiert angelegt. Dies erlaubt es, die jährlichen Altersguthaben (zu mindestens 1 Prozent im obligatorischen Teil – Stand 2022) zu verzinsen. Deshalb wird auch der Kapitalmarkt gemeinhin als dritter Beitragszahler bezeichnet. Die ausbezahlte Rente im obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge beträgt jährlich 6,8 Prozent (sogenannter Umwandlungssatz) des Altersguthabens und kann ohne Reduktionen ab dem ordentlichen Rentenalter 65 für Männer und 64 für Frauen ausbezahlt werden. Die jährlichen Ansprüche bleiben bis zum Tod bestehen. Alternativ kann der Versicherte sein Altersguthaben in Kapitalform beziehen, das einmalig und zu einem reduzierten Satz besteuert wird.⁷ Mit einem Bezug des gesamten Altersguthabens entfällt die Garantie einer lebenslangen Pensionskassenrente.

Für einen Jahreslohn, der über dem Maximum liegt, sind die Beiträge freiwillig. Die Beitragshöhe, Verzinsung und Leistungen (Umwandlungssätze für das Altersguthaben) variieren je nach Pensionskasse und sind nicht gesetzlich geregelt (BSV, 2022d).

3.3 3. Säule: Die private Vorsorge

Die Beitragszahlungen in die dritte Säule sind freiwillig und stellen eine Ergänzung zur obligatorischen Vorsorge der ersten und der zweiten Säule dar. Das Ziel ist eine Erhöhung des Alterseinkommens, um ein zusätzliches finanzielles Polster zu haben. Die dritte Säule besteht aus zwei Arten: der gebundenen Selbstvorsorge (3a) und der ungebundenen Selbstvorsorge (3b).

Finanzierung und Leistung der Säule 3a)

In der gebundenen Selbstvorsorge können Erwerbstätige bis zur Pensionierung bei einer Bank oder Versicherung Kapital einzahlen. Die Beiträge sind seit 1985 steuerabzugsfähig (Lengwiler, 2003) und das angesparte Kapital unterliegt nicht der Vermögenssteuer. Arbeitnehmer können maximal CHF 6'883 (Stand 2022) und Selbständigerwerbende maximal 20 Prozent des Erwerbseinkommens⁸ von ihren Steuern abziehen (BSV, 2022e). Jedoch kann das Guthaben nur unter bestimmten Bedingungen vorzeitig bezogen werden.⁹ Im Normalfall kann das angesparte Kapital fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters bis zum Alter von 70 Jahren ausgezahlt werden. Das Kapital kann nur vollständig bezogen werden

⁷ Dabei muss mindestens ein Viertel des gesamten Kapitalstocks bezogen werden. Nebst der beschriebenen Besteuerung hat der Kapitalbezug einen Anstieg des Vermögens und somit auch einen Einfluss auf die Vermögenssteuern.

⁸ Jedoch höchstens CHF 34'416 pro Jahr, falls keine 2. Säule besteht (Stand 2022).

⁹ Beim Kauf oder Bau von Wohneigentum, beim endgültigen Verlassen der Schweiz oder im Falle der beruflichen Selbstständigkeit.

und unterliegt einem anderen Steuersatz als das übrige Einkommen¹⁰(BSV, 2022d). Im Jahr 2019 haben 60 Prozent der erwerbstätigen Frauen und 63.7 Prozent der erwerbstätigen Männer in die Säule 3a einbezahlt (BfS, 2020).

Finanzierung und Leistungen der Säule 3b)

Die Kapitaleinzahlungen der ungebundenen Selbstvorsorge können in unbegrenzter Höhe einbezahlt werden, jedoch ist die Einzahlung nicht vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig. Die angesparten Gelder können jederzeit bezogen werden und bei der Auszahlung fallen keine zusätzlichen Steuern an (BSV, 2022e).

4 Wo stehen wir heute? – Ein Blick ins Ausland

Die Schweizer Vorsorge ist somit seit 50 Jahren eine Kombination aus Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren, aus staatlicher und privater Vorsorge. Um das bestehende System einzuordnen, zu beurteilen und zu verbessern, lohnt sich der Blick ins Ausland. Nachfolgend werden die Vergleichsvorsorgesysteme kurz beschrieben. Anschliessend werden sie im Hinblick auf die Lohnersatzrate¹¹ und die erforderliche private Sparquote, die Bedeutung der kapitalgedeckten Vorsorge und des Rentenalters untereinander und insbesondere mit dem Schweizer Vorsorgemodell verglichen.

4.1 Länderportraits

Zum Vergleich bieten sich Länder an, die klassischerweise dem Beveridge-System¹² folgen wie etwa das Vereinigte Königreich (ifo, 2008) sowie Länder, die grösstenteils nach dem Bismarck-Modell¹³ funktionieren wie Deutschland oder Frankreich (Leimgruber, 2008). Dabei gilt es zu beachten, dass heute eine klare Einteilung in Beveridge- oder Bismarck-Modelle nicht mehr strikt möglich ist, weil es immer stärker zu einer Konvergenz der beiden Finanzierungssysteme kommt (Berié & Fink, 2000; Cremer & Pestieau, 2003; Kolmar, 2007). Des Weiteren wird in den Vergleich auch Schweden einbezogen, dessen Vorsorgesystem sich durch eine starke Beteiligung am Kapitalmarkt auszeichnet.

Aus den genannten Gründen fokussieren wir den Vergleich auf folgende Länder: Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich und Schweden.

¹⁰ Kapitalauszahlungssteuer

¹¹ Die Lohnersatzrate entspricht dem Verhältnis der Rente zum letzten erhaltenen Lohn.

¹² Das Beveridge-System verdankt seinen Namen dem britischen Ökonomen William Henry Beveridge. Ziel dieses Modells ist die allgemeine Grundsicherung. Entsprechend zeichnet es sich dadurch aus, dass es die gesamte Bevölkerung einschliesst, hauptsächlich aus dem Staatshaushalt finanziert wird und einheitliche Pauschalbeiträge vorsieht (ifo, 2008).

¹³ Das Bismarck-Modell geht auf die Sozialgesetzgebung des deutschen Reichskanzlers Otto von Bismarck und damit bis ins Jahr 1883 zurück. Es charakterisiert sich dadurch, dass sich der Kreis der Versicherten auf die Erwerbstätigen beschränkt und dass die Finanzierung über einkommensabhängige Lohnbeiträge erfolgt (ifo, 2008).

4.1.1 Deutschland

In Deutschland hat die umlagefinanzierte erste Säule das stärkste Gewicht (OECD, 2021b). Sie wird gemeinsam von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert. Zusätzlich ist sie staatlich subventioniert. Anspruch auf eine solche gesetzliche Rente hat jeder, der mindestens fünf Jahre einbezahlt hat. Nebst dieser gesetzlichen Rentenversicherung gibt es auch in Deutschland eine berufliche Vorsorge, wobei dort im Gegensatz zur Schweiz kein Obligatorium besteht. Für Verwaltungsangestellte ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig (UBS, 2021).

Auch in Deutschland besteht die freiwillige private Altersvorsorge. Diese ist als sogenannte «Riester-Rente» bekannt. Anbieter solcher Vorsorgeprodukte sind Banken, Versicherungen sowie Investmentfondsgesellschaften. Die Riester-Rente ist steuerbegünstigt und wird staatlich gefördert (Deutsche Rentenversicherung, 2022).

Wenn die Einkünfte aus den verschiedenen Einkommensquellen im Alter nicht für die Finanzierung des Lebensunterhalts ausreichen, lässt sich in Deutschland zusätzlich die bedürftigkeitsabhängige Grundsicherung beantragen (Deutsche Rentenversicherung, 2022). Das heisst, auch im Ursprungsland des Bismarck-Modells finden sich heute typische Elemente des Beveridge-Modells.

4.1.2 Frankreich

Auch in Frankreich werden unterschiedliche Vorsorgesysteme miteinander kombiniert. Für Beschäftigte im privaten Sektor Frankreichs besteht das Rentensystem aus zwei obligatorischen Säulen: einer verdienstabhängigen staatlichen Rente und einer betrieblichen Vorsorge auf der Basis eines Punktesystems. Beide Systeme sind grösstenteils umlagefinanziert (OECD, 2021a). Freiwillige private Vorsorge nach dem Kapitaldeckungsverfahren gibt es auch in Frankreich. Sie ist aber bisher nicht stark verbreitet (BAK, 2018). Das staatliche Vorsorgesystem verfügt ausserdem über eine Mindestrente mit Beitragsprimat («minimum contributif») sowie ein soziales Mindesteinkommen für Ältere («minimum vieillesse»).

4.1.3 Vereinigtes Königreich

Auch die Altersvorsorge im Vereinigten Königreich basiert auf drei unterschiedlichen Säulen. Ganz nach der Idee des Gründungsvaters William Beveridge beschränkt sich die gesetzliche Rente auf die Verhinderung der Altersarmut (GDV, 2022). Die erste Säule setzt sich aus einer obligatorischen Grundrente und einer staatlichen Zusatzrente zusammen. Da die Grundrente niedriger ist als die britische Sozialhilfe, stockt sie der Staat zusätzlich auf, sofern die Empfänger über keine anderen Einkünfte oder Ersparnisse verfügen.

Ab 2012 wurde zudem schrittweise eine obligatorische betriebliche Vorsorge eingeführt, die wie in anderen Ländern durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge finanziert wird. Allerdings kann der Arbeitnehmer diese Pflicht umgehen, sofern er sich für eine gleichwertige private Option entscheidet (UBS, 2021).

Ergänzend besteht auch im Vereinigten Königreich die dritte Säule als private Vorsorgemöglichkeit.

4.1.4 Schweden

Schliesslich basiert auch in Schweden die Altersvorsorge auf unterschiedlichen Pfeilern. Die nationale Altersrente ist für die meisten Rentner der Hauptbestandteil der Rentenversicherung und die wichtigste Unterstützung. Diese staatliche Rente wird automatisch an die Lebenserwartung angepasst (OECD, 2021d). Den Kern bildet der Umlageplan namens Einkommensrente. Es handelt sich dabei um ein Umlagesystem mit einem Pufferfonds. Weitere 2,5 Prozent des anrechnungsfähigen Einkommens werden für die sogenannte Prämienrente auf persönliche Rentenkonto eingezahlt. Hierbei handelt es sich um ein kapitalgedecktes System mit individueller Finanzierung. Die Beitragspflichtigen können bei der Anlage dieser Mittel zwischen einem breiten Spektrum von Fonds wählen (Government Offices of Sweden, 2016).

Zudem besteht in Schweden eine quasi-obligatorische betriebliche Altersvorsorge, über die rund 90 Prozent der schwedischen Arbeitnehmer versichert sind (UBS, 2021).

Ferner weist das schwedische Vorsorgesystem ein zusätzliches typisches Beveridge-Element auf: Wer im Laufe des Lebens nur ein geringes oder gar kein Einkommen hatte, erhält die sogenannte Garantierente (OECD, 2021c).

Im Unterschied zu den anderen vorgestellten Ländern sind in Schweden die Beiträge an die freiwilligen privaten Vorsorgeeinrichtungen seit dem Jahr 2016 nicht mehr steuerlich abzugsfähig (UBS, 2021).

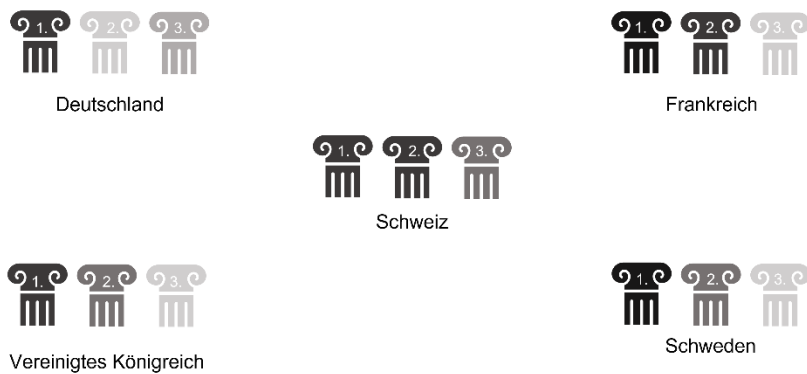
4.1.5 Gewichtung der einzelnen Säulen

Die Skizzierung der Vorsorgesysteme in den verschiedenen Ländern hat gezeigt, dass sich in allen betrachteten Ländern ein Mehssäulensystem etabliert hat. Allerdings unterscheiden sie sich in der relativen Bedeutung der einzelnen Säulen. Diese Unterschiede werden in Abbildung 3 zusammengefasst. Die Stärke der Farbe spiegelt die Bedeutung der jeweiligen Säule im Vergleich zu den anderen Säulen des Landes.

Alle ausgewählten Länder haben eine obligatorische Grundsicherung in der ersten Säule. In der Schweiz teilt sich jedoch die erste Säule ihre Bedeutsamkeit mit der zweiten Säule, die ebenfalls obligatorisch und aufgrund ihrer langjährigen Tradition im Schweizer Rentensystem stark verankert ist. Die dritte Säule ist bei allen Ländern freiwillig und von untergeordneter Bedeutung. In der Schweiz und in Deutschland (mit der Riester-Rente) ist sie allerdings bedeutender als in den übrigen Vergleichsländern.

Insgesamt ergibt sich aus diesen Länderportraits, dass sich die Schweiz durch eine vergleichsweise ausgeglichene Bedeutung der drei Säulen auszeichnet. In den anderen Ländern besteht demgegenüber eine verstärkte Abstufung der Wichtigkeit der drei Säulen.

Abbildung 3: Ausprägungen der einzelnen Säulen



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Bütler et al. (2007) und OECD (2021a, 2021b, 2021c, 2021d, 2021e)
Anmerkung: Die Stärke der Farbe widerspiegelt die Bedeutung der jeweiligen Säule im Vergleich zu den anderen Säulen.

4.2 Vergleich in mehreren Dimensionen

Oft wird das Schweizer Altersvorsorgemodell von internationalen Experten gelobt (Leimgruber, 2008). So kommt etwa die OECD (2019) zum Schluss, dass das Schweizer Rentensystem trotz fehlender Reformen ein gutes Alterseinkommen sichere. Doch wie gut schneidet das Schweizer Modell denn im Vergleich zu den Vorsorgesystemen in den vorgestellten vier Ländern ab? Nachfolgend nehmen wir einen Vergleich in mehreren Dimensionen vor und erläutern basierend auf empirischer Evidenz, weshalb die jeweilige Dimension von Bedeutung ist.

4.2.1 Nettolohnersatzraten und erforderliche private Sparquote

Als erste Vergleichsdimension bieten sich die Nettolohnersatzraten und die erforderliche private Sparquote an. Sie geben Auskunft darüber, welcher Anteil des gewohnten Lebensstandards im Rentenleben durch das Altersvorsorgesystem erhalten wird und welcher Anteil selbst beigesteuert werden muss.

Tabelle 1 zeigt die Nettolohnersatzraten im Ländervergleich. Bei der Nettolohnersatzrate handelt es sich um das Verhältnis aus dem individuellen Nettorentenanspruch und dem Nettoverdienst vor Eintritt in den Ruhestand (OECD, 2021).¹⁴ Die Lohnersatzraten variieren teilweise stark zwischen den verschiedenen Einkommensgruppen. Wie aus Tabelle 1 hervorgeht, ist die Lohnersatzrate des Schweizer Anwalts mit knapp 28 Prozent deutlich tiefer als jene des Schweizer Kochs mit knapp 58 Prozent. Der Anteil der Altersrente ist durch die Maximalrente in der ersten Säule und des maximalen Lohnbeitrags in der Säule 2a limitiert. Somit sparen Erwerbstätige mit hohem Einkommen primär in freiwilligen Säulen (vgl. Abschnitt 3). Neben der Schweiz hat in der OECD nur Israel auch eine Obergrenze in der obligatorischen Altersvorsorge, die unter dem Durchschnittslohn liegt (OECD, 2021f). Aber auch alternative Betrachtungen wie jene der UBS-Studie (2021) zeigen, dass die Schweiz punkto

¹⁴ Im Unterschied zu den Bruttolohnersatzraten werden bei diesem Konzept zusätzlich die von den Aktiven und den Rentnern bezahlten Einkommenssteuern und Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt (OECD, 2021).

Nettoersatzzahlungen nicht den obersten Rang belegt. Bei der Berechnung der UBS repräsentiert «Jane» eine alleinstehende Frau mit dem Medianlohn der Frauen.

Tabelle 1: Nettolohnersatzraten nach Einkommen (in Prozent)

Land	Lohnersatzrate			
	Koch*	Kaufmann†	Anwalt‡	Jane (UBS)
Schweiz	57.8 (57)	50.7 (49.7)	27.9 (27.4)	63
Frankreich	71.3	74.4	64.5	78
Deutschland	57.9	52.9	41.9	62
Vereinigtes Königreich	79.2	58.1	47.7	64
Schweden	65.1	56.2	75.3	71

Quellen: OECD (2021), UBS (2021).

Anmerkungen: In Klammern werden jeweils die Lohnersatzraten der Frauen angegeben, falls sie – aufgrund des unterschiedlichen Pensionsalters – von jenen der Männer abweichen.

* Die Angaben sind für Personen ausgewiesen, die im jeweiligen Land die Hälfte des Durchschnittseinkommens verdienen. Als Approximation verwenden wir hier den Lohn eines Kochs.

† Die Angaben sind für Personen ausgewiesen, die im jeweiligen Land das Durchschnittseinkommen verdienen. Als Approximation verwenden wir hier den Lohn eines Kaufmanns.

‡ Die Angaben sind für Personen ausgewiesen, die im jeweiligen Land das Doppelte des Durchschnittseinkommens verdienen. Als Approximation verwenden wir hier den Lohn eines Anwalts.

Ist eine hohe Nettolohnersatzrate ein gutes Zeichen? Eine Altersvorsorge mit einer hohen Nettolohnersatzrate sichert das Einkommen im Alter. Andererseits kann diese auch das private Sparen verdrängen und insbesondere im Umlageverfahren das Wirtschaftswachstum schwächen (vgl. Abschnitt 4.2.2.) (Feldstein & Liebman, 2002; Lindeboom & Montizaan, 2020). Ein wichtiger Bestandteil der Literatur befasst sich deshalb mit der Frage, wie die obligatorischen Altersvorsorgebeiträge und die erwartete Rente das private Sparverhalten beeinflussen. Es wird untersucht wieviel Individuen freiwillig für sich selbst im Alter sparen und wie dies mit unterschiedlichen Höhen der Altersvorsorge zusammenhängt. Bereits im Jahr 1974 zeigte Feldstein, dass die bestehenden Sozialversicherungen in den USA die persönlichen Ersparnisse um 30 bis 50 Prozent reduzieren. Auch neuere Evidenz deutet auf einen negativen Zusammenhang zwischen dem Vorsorgevermögen und dem privaten Sparen hin. Eine Veränderung des Vorsorgevermögens beeinflusst das private Sparen vor allem bei 35- bis 45-jährigen Personen. Hingegen bei jungen Erwerbstätigen und weniger gut ausgebildeten Haushalten sind die Anpassungen geringer (Attanasio & Brugiavini, 2003; Attanasio & Rohwedder, 2003; Lachowska & Myck, 2018). Einkommensschwache Haushalte können auf eine Reduktion im Altersguthaben weniger reagieren und passen somit ihr privates Sparverhalten weniger stark an (Lindeboom & Montizaan, 2020). Gleichzeitig können für Erwerbstätige mit geringem Einkommen höhere Nettolohnersatzraten das Risiko der Altersarmut effizient verringern (Chybalski & Marcinkiewicz, 2016; Kuitto et al., 2021).

Somit zeigt sich, dass eine einkommensabhängige Nettolohnersatzrate optimal ist. Das private (freiwillige) Sparen von einkommensstarken Personen wird nicht durch die staatliche

Altersvorsorge verdrängt. Gleichzeitig ist die Nettolohnersatzrate genügend hoch, damit auch das Altersarmutsrisiko für Haushalte mit geringen Einkommen minimiert wird. Wie Tabelle 1 zeigt, ist die Nettolohnersatzrate in der Schweiz deutlich vom Einkommen abhängig, was gemäss den Erkenntnissen aus der Literatur vorteilhaft ist.

Allerdings wird die Verwendung der Nettolohnersatzrate als Orientierungsgrösse für die Angemessenheit der Rentenhöhe zwischen Ländern in der Literatur teilweise kritisiert. So wird mit diesem Mass die Konsumglättung betrachtet, nicht aber der Schutz vor Armut (Chybalski & Marcinkiewicz, 2016). Eine hohe Nettolohnersatzrate bedeutet lediglich, dass der Rentenanspruch in etwa dem Lohn aus dem Arbeitsleben entspricht. Wer jedoch mit diesem Einkommen vor dem Ruhestand seinen Lebensstandard nicht finanzieren konnte, kann dies auch nach dem Renteneintritt nicht.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, lässt sich ein Mass beziehen, das zusätzlich die Konsummöglichkeiten im Ruhestand erfasst. Eine solche Kenngrösse stellt die erforderliche private Sparquote dar, welche in Tabelle 2 abgebildet ist (UBS, 2021). Sie entspricht der Differenz zwischen dem tatsächlichen Renteneinkommen, das der Rentner aus der obligatorischen Altersvorsorge erhält und dem Renteneinkommen, das notwendig wäre, um den gewohnten Lebensstandard aufrechterhalten zu können.¹⁵ Am Beispiel von Frankreich (vgl. Tabelle 1 versus Tabelle 2) lässt sich aufzeigen, dass in einem Land die erforderliche private Sparquote trotz hoher Nettolohnersatzrate hoch sein kann.

Gemessen an der erforderlichen privaten Sparquote belegt die Schweiz mit 14 Prozent in unserem Ländervergleich den zweiten Platz direkt nach Schweden (mit einer erforderlichen Sparquote von 9 Prozent). In der Schweiz müssen also zusätzlich zur obligatorischen Altersvorsorge 14 Prozent des Nettoeinkommens gespart werden, um den Lebensstandard nach der Pensionierung aufrechterhalten zu können. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in der Schweiz die obligatorischen Säulen (insbesondere die zweite Säule) einen vergleichsweise hohen Anteil an Beiträgen von Arbeitnehmenden und Unternehmen aufweisen (UBS, 2021). Nichtsdestotrotz ist der Wert eindrucklich, wenn man bedenkt, dass diese Betrachtung den überobligatorischen Teil der zweiten Säule sowie das gesamte Sparkapital aus der dritten Säule noch ausklammert.

¹⁵ Schätzung der durchschnittlichen monatlichen Lebenshaltungskosten in der Stadt, anhand eines Konsumentenkorb für den Ruhestand, der eine 2-Zimmer Wohnung, Grundnahrungsmittel und persönliche Pflegeartikel, Transport, Erholung, medizinische Versorgung sowie Geschenke und Spenden beinhaltet (UBS, 2021).

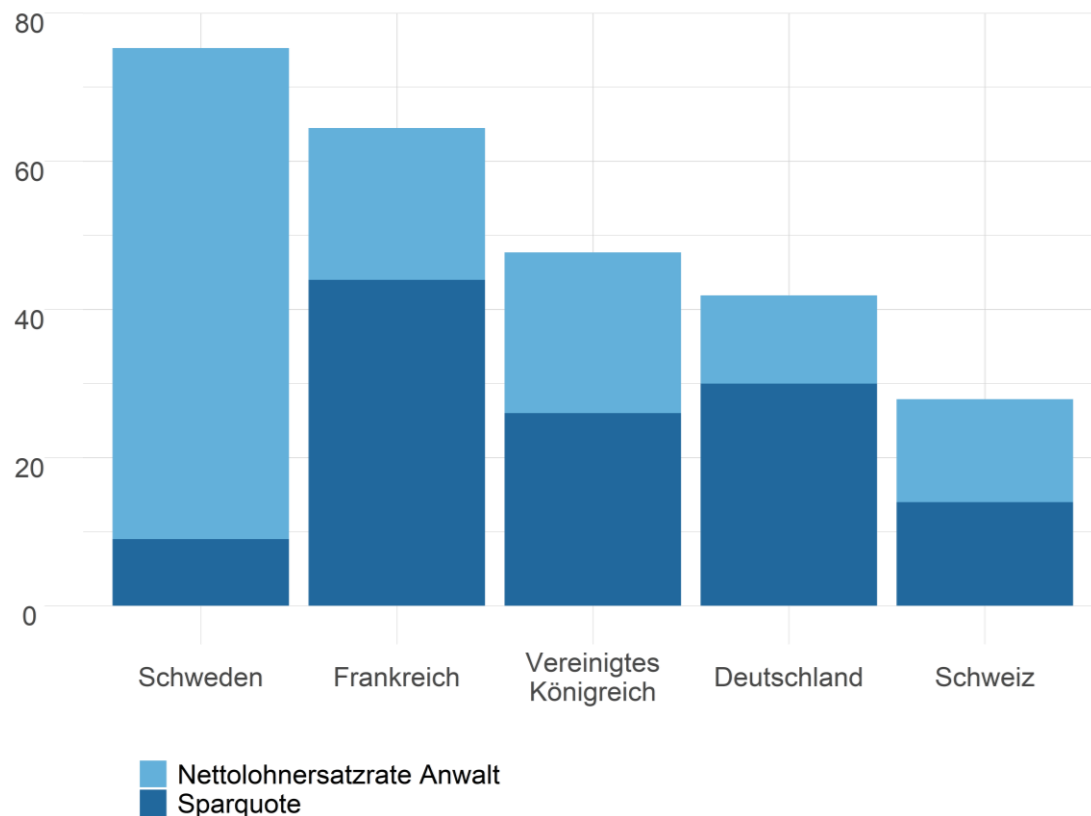
Tabelle 2: Erforderliche private Sparquote (in Prozent)

Land	Erforderliche Sparquote
Schweiz	14
Frankreich	44
Deutschland	30
Vereinigtes Königreich	26
Schweden	9

Quelle: UBS (2021).

Daraus lässt sich schliessen, dass die Schweiz nicht nur punkto einkommensabhängiger Nettolohnersatzrate im Ländervergleich positiv abschneidet, sondern auch in Bezug auf die tiefe erforderliche private Sparquote (vgl. Abbildung 4). Insgesamt werden dadurch auch die Sozialsysteme entlastet, und es kann gezielt für niedrige Einkommen dank bedarfsorientierter Ergänzungsleistungen eine untere Grenze des Einkommens im Alter garantiert werden – ohne dabei das private Sparen der oberen Einkommen zu verdrängen.

Abbildung 4: Sparquote und Nettolohnersatzquote (in Prozent)

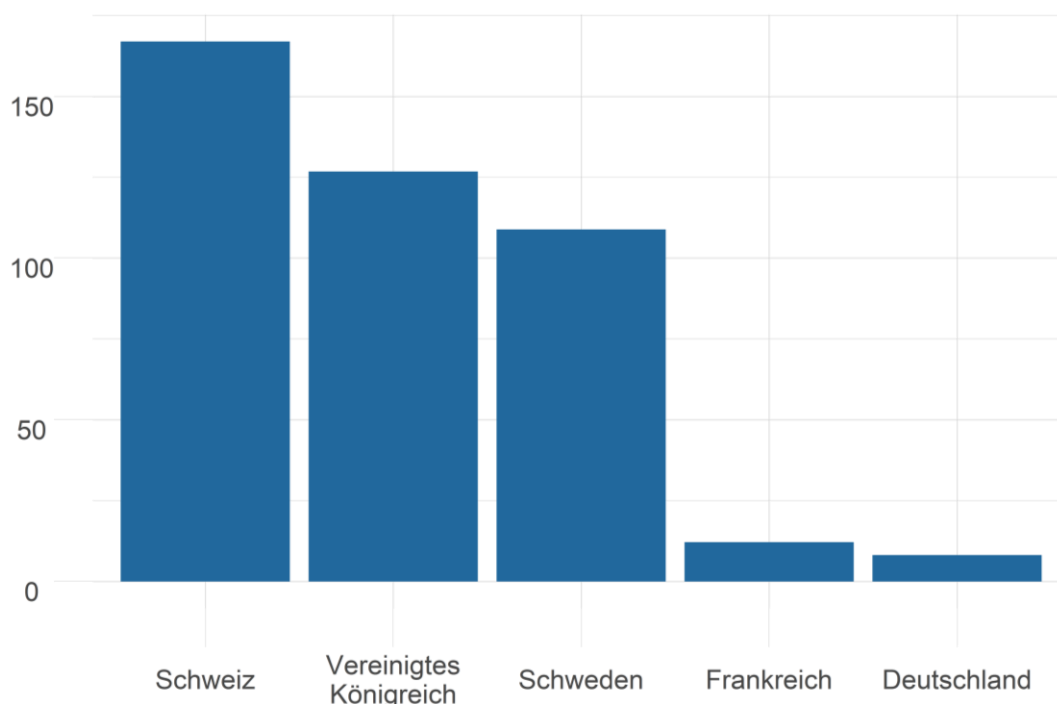


Quelle: Eigene Darstellung basierend auf OECD (2021), UBS (2021).

4.2.2 Bedeutung kapitalgedeckter Vorsorge

Wie die Steckbriefe des Weiteren zeigten, haben in Ländern wie Deutschland oder Frankreich die umlagefinanzierten Vorsorgesysteme ein grosses Gewicht. In der Schweiz hat die kapitalgedeckte zweite Säule im Gegensatz dazu eine wichtige Rolle. Dies zeigt sich eindrücklich, wenn wir das Vorsorgekapital in Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP) der jeweiligen Länder vergleichen (vgl. Abbildung 5). So belegt die Schweiz mit 167 Prozent den ersten Rang. Mit 126.8 Prozent und 108.9 Prozent folgen das Vereinigte Königreich und Schweden auf den Rängen zwei und drei. Auch im Vergleich mit anderen Ländern gehört die Schweiz punkto angehäuften Altersvermögen zu den Spitzenreitern (BAK, 2018). Überwiegen die Vorteile dieses Spitzenplatzes oder ist die Schweiz damit im Nachteil gegenüber anderen Volkswirtschaften?

Abbildung 5: Vorsorgekapital im Ländervergleich (in Prozent des BIP)



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf OECD (2021).

Grundsätzlich werden die Renten immer mit dem laufenden Volksvermögen bezahlt. Deshalb schlossen der Ökonom Mackenroth (1952)¹⁶, dass es bezüglich des Wohlstands irrelevant sei, ob die Renten über das Umlage- oder das Kapitaldeckungsverfahren bezahlt werden. Allerdings gibt es einen entscheidenden Unterschied: den Kapitalstock. In dieser Hinsicht ist das Kapitaldeckungsverfahren dem Umlageverfahren überlegen, weil der Kapitalmarkt zusätzliche Einnahmen generiert (Blankart, 2012). Daraus lässt sich aber nicht ableiten, dass eine Umstellung vom Umlageverfahren auf das Kapitaldeckungsverfahren immer vorteilhaft ist (Fenge, 1995; Sinn, 2000). Bei einer Umstellung wird die Übergangsgeneration

¹⁶ Die Grundidee geht bereits auf Ricardo (1820) zurück.

doppelt belastet. Sie muss sowohl ihre eigenen Renten wie auch die bereits gemachten Rentenversprechen der Vorgängergeneration bezahlen. Diese zusätzliche Last ist grösser als die erzielbare Rendite am Kapitalmarkt in der entsprechenden Generation (Blankart, 2012; Fenge, 1995).

Vielen empirischen Untersuchungen liegt die Frage zugrunde, ob ein höherer Anteil an kapitalgedeckter Vorsorge auch mit einem erhöhten Wirtschaftswachstum einhergeht. Tatsächlich zeigt die empirische Evidenz, dass bei der kapitalgedeckten Altersvorsorge der Sparteil erhöht wird, was wiederum eine höhere Kapitalbildung und damit eine effizientere Kapitalallokation ermöglicht. Zusätzlich ist das Kapitaldeckungsverfahren mit geringeren Arbeitsmarktverzerrungen verbunden als das umlagefinanzierte Versorgungssystem. Diese Faktoren haben einen positiven Einfluss auf das Wirtschaftswachstum (Davis and Hu, 2008). Gleichzeitig wird durch das Kapitaldeckungsverfahren erwiesenermassen auch die Leistungsbilanz einer Volkswirtschaft erhöht (Davoine, 2019; Koomen & Wicht, 2020).

Ein weiterer Vorteil des Kapitaldeckungsverfahrens zeigt sich, wenn man sich die Herausforderungen des demographischen Wandels vergegenwärtigt (vgl. hierzu Abschnitt 5.1). Die alternde Bevölkerung verursacht kurzfristigen budgetären Druck, der in vielen Ländern zu Schwierigkeiten in der fiskalischen Nachhaltigkeit führt (Holzmann & Hinz, 2005). In einer alternden Gesellschaft steigt somit die relative Attraktivität einer nach dem Kapitaldeckungsverfahren funktionierenden Altersvorsorge, weil im Grundsatz jedes Individuum für sich selbst spart (Galasso, 2019; Kuné, 2001; Thode, 2003; World Bank, 2005).

Aufgrund der genannten Vorteile des Kapitaldeckungsverfahrens und dem hohen Mass an Vorsorgekapital in der Schweiz schneidet die Schweiz in dieser Vergleichsdimension gut ab.

Wie in Abschnitt 5.2 genauer erläutert wird, hat das Kapitaldeckungsverfahren gegenüber dem Umlageverfahren aber gerade in Zeiten von Inflation und Tiefzinsumfeld auch Nachteile. Deshalb ist ein wichtiger Erfolgsfaktor des Schweizer Versorgungssystems nebst dem hohen Anteil an kapitalgedeckter Vorsorge die Kombination der verschiedenen Finanzierungsformen. Dies erlaubt eine Risikodiversifikation.

4.2.3 Rentenalter

Die Schweiz ist das einzige der fünf Vergleichsländer, das seit 1995 keine Anpassungen mehr am Rentenalter vorgenommen hat. Das Rentenalter der Männer ist gar seit 1948 unverändert. Mit der aktuellen AHV21-Vorlage steht die Angleichung des Rentenalters der Frauen an jenes der Männer zur Diskussion.

Tabelle 3: Rentenalter und Anpassung

Land	Rentenalter	Beschlossene Erhöhung
Schweiz	65 (64 für Frauen)	Nein
Frankreich	62	Ja
Deutschland	65.7	Ja
Vereinigtes Königreich	66	Ja
Schweden	65	Ja

Quellen: OECD (2021a, 2021b, 2021c, 2021d, 2021e).

Die empirische Evidenz zeigt, dass das ordentliche Rentenalter einen wesentlichen Einfluss auf das effektive Rentenalter hat (Cribb et al., 2016; Lalive et al., 2017). Der sogenannte «Default Effekt» beschreibt das Phänomen, dass die Individuen dazu tendieren, ihr effektives Rentenalter an den Standardwert anzupassen (Bütler und Teppa, 2007). Einerseits lässt sich dies damit erklären, dass die Leute zu wenig Informationen haben, inwiefern sie in Frührente gehen oder allenfalls auch über das ordentliche Pensionsalter hinweg beschäftigt bleiben können. Andererseits lässt es sich mit psychologischen Effekten wie der Fokussierung auf einen Referenzpunkt erklären. Die Anhebung des ordentlichen Pensionsalters hat deshalb auch einen statistisch signifikanten Effekt auf das effektive Renteneintrittsalter (Atalay & Barrett, 2015; Behagel & Blau, 2012; Riphahn & Schrader, 2022).






Dies wirkt sich wiederum positiv auf die Finanzlage der Altersvorsorge aus (Seibold, 2021). Ebenfalls ein positiver gesamtwirtschaftlicher Effekt wird für die Anhebung des Frührentenalters ermittelt. Als beispielsweise in Österreich das Vorruhestandsalter erhöht wurde, fielen die positiven Beschäftigungseffekte deutlich höher aus als der Anstieg der Arbeitslosenquote (Staubli & Zweimüller, 2013). Ein beliebtes Gegenargument, nämlich, dass die Arbeitsproduktivität im Alter stetig abnimmt, lässt sich empirisch nicht erhärten (vgl. Bauer & Eichenberger, 2017; Börsch-Supan & Weiss, 2016; Leisibach & Schaltegger, 2020). Ebenso wenig, dass dies zu einer höheren Arbeitslosigkeit bei jüngeren Arbeitnehmern führt (Böheim & Nice, 2019; Börsch-Supan, 2013; Eichhorst, Profit & Thode, 2001). Bonoli & Palier (2007) zeigen auf, dass in Ländern wie Frankreich, Italien, Deutschland, Österreich und Spanien in den 2000er Jahren – im Gegensatz zu den 1990er Jahren – vermehrt auch Reformen durchgeführt wurden, die explizit darauf abzielten, die Beschäftigungsquoten unter den älteren Menschen zu erhöhen oder auch die Frühverrentung zu stoppen.

Eine Anpassung des Rentenalters an die Lebenserwartung ist in der Schweiz aktuell nicht vorgesehen. Vorschläge zur verstärkten Flexibilisierung sind allerdings viele vorhanden (vgl. z.B. Brunetti & Zimmermann, 2021; Feld & Schaltegger, 2011). Damit schneidet die Schweiz in diesem Punkt unterdurchschnittlich ab. So ist das aktuelle Rentenalter zwar nicht so tief wie jenes in Frankreich, aufgrund der fehlenden beschlossenen Erhöhungen und den negativen Anreizen zur Weiterbeschäftigung nach dem ordentlichen Pensionsalter (Eichenberger & Koukal, 2012) aber auf längere Frist gesehen äusserst tief.

4.3 Fazit Ländervergleich

Im Ländervergleich weist die Schweiz eine eher tiefe Nettolohnersatzrate auf. Aufgrund der stark umverteilenden Wirkung der AHV ist insbesondere die Ersatzrate für hohe Einkommen gering. Gleichzeitig fällt aber auch die erforderliche private Sparquote tief aus. Gemäss der Literatur handelt es sich hierbei um eine gute Mischung aus Grundsicherung und verminderter Verdrängung privaten Sparverhaltens. Auch zeigt sich, dass der hohe Anteil an kapitalgedeckter Vorsorge in der Schweiz positiv zu bewerten ist. Verbesserungspotenzial lässt sich für die Schweiz punkto Resilienz des Versorgungssystems bezüglich des demographischen Wandels orten. So blieb etwa das Rentenalter für Männer seit 1948 unverändert.

Abbildung 6: Ländervergleich

Schweiz			
	Durchschnittliche Lohnersatzrate	Vorsorgekapital in % des BIP	Rentenalter
	63%	167	65 (64 für Frauen)
	Erforderliche private Sparquote		Mittelfristige Anpassung Rentenalter
	14%		Nein
Frankreich			
	Durchschnittliche Lohnersatzrate	Vorsorgekapital in % des BIP	Rentenalter
	78%	8.2	62
	Erforderliche private Sparquote		Mittelfristige Anpassung Rentenalter
	44%		Ja
Deutschland			
	Durchschnittliche Lohnersatzrate	Vorsorgekapital in % des BIP	Rentenalter
	62%	12.2	65.7
	Erforderliche private Sparquote		Mittelfristige Anpassung Rentenalter
	30%		Ja
Vereinigtes Königreich			
	Durchschnittliche Lohnersatzrate	Vorsorgekapital in % des BIP	Rentenalter
	64%	126.8	66
	Erforderliche private Sparquote		Mittelfristige Anpassung Rentenalter
	26%		Ja
Schweden			
	Durchschnittliche Lohnersatzrate	Vorsorgekapital in % des BIP	Rentenalter
	71%	108.9	65
	Erforderliche private Sparquote		Mittelfristige Anpassung Rentenalter
	9%		Ja

Quelle: Eigene Darstellung.

5 Wo stehen wir morgen? – Die grössten Herausforderungen

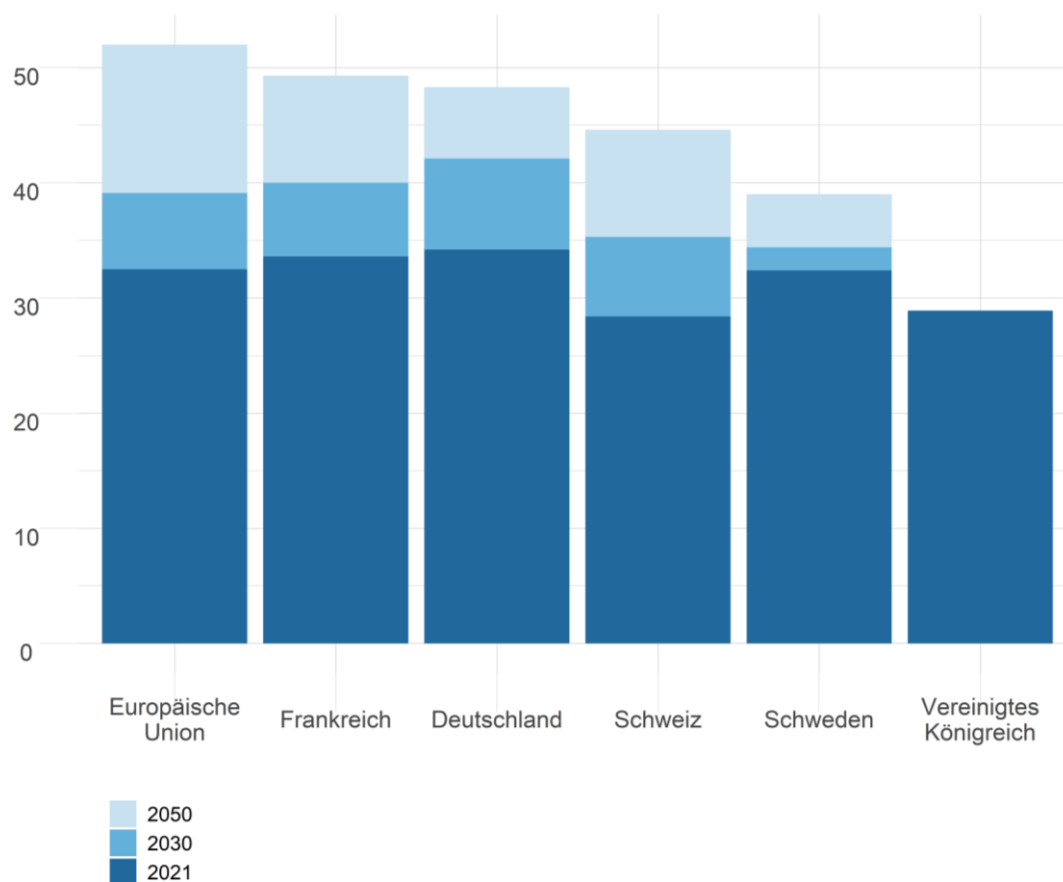
Der Ländervergleich hat gezeigt, dass unsere Nachbarländer zwar ebenfalls auf ein mehrsäuliges Altersvorsorgesystem setzen. Im Detail unterscheiden sie sich dennoch merklich, wobei die verschiedenen Systeme ihre jeweiligen Vor- und Nachteile aufweisen.

Was allen Vergleichsländern gemein ist, sind zwei grosse Herausforderungen, die für die Finanzierbarkeit der Altersvorsorge eine wichtige Rolle spielen: der demographische Wandel sowie die Inflation und das Tiefzinsumfeld. Diese beiden Phänomene werden in den nachfolgenden Unterkapiteln erläutert. In Abschnitt 5.3 wird zudem die verstärkte Umlage thematisiert. Letztere ist die Folge der beiden in den Abschnitten 5.1 und 5.2 beschriebenen Herausforderungen.

5.1 Demographischer Wandel

Als das schweizerische Altersvorsorge-System geschaffen wurde, waren die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen anders als heute. Man ging davon aus, dass aufgrund eines starken Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums die Finanzierung der Renten durch die arbeitende Generation über Jahrzehnte garantiert sein wird. Doch schon länger zeichnet sich ab, dass insbesondere die zunehmende Alterung der Bevölkerung eine grosse Herausforderung für die Altersvorsorge darstellt. Ursachen sind die niedrige Geburtenrate und die stetig steigende Lebenserwartung. Auch der vergleichsweise hohe Wanderungssaldo (höhere Zu- als Abwanderung) kann die «Überalterung» der Schweizer Bevölkerung nicht aufhalten (Brunetti, 2019). Der Anteil der über 65-Jährigen nimmt dadurch laufend zu; gleichzeitig sinkt der Anteil von Personen im erwerbsfähigen Alter. Aufgrund dieser Entwicklung gibt es im Verhältnis zu den Erwerbstätigen immer mehr Rentnerinnen und Rentner. Dieses Phänomen ist aber bei weitem kein schweizerisches und lässt sich durch den Altersquotienten ausdrücken. Der Altersquotient entspricht dem Verhältnis zwischen der Anzahl über 65-Jähriger und der Anzahl Erwerbstätiger in einer Gesellschaft (Börsch-Supan, 2016). Abbildung 7 stellt den aktuellen Altersquotienten und seine prognostizierte Entwicklung für die Länder aus unserem Ländervergleich in Abschnitt 4.1 sowie die Europäische Union für die Jahre 2021, 2030 und 2050 dar. Aus der Abbildung geht hervor, dass der Altersquotient nicht nur für die Schweiz, sondern auch für weitere Länder ansteigen wird. Im Jahr 2021 waren die Altersquotienten für alle ungefähr vergleichbar. Hinsichtlich der Prognose gibt es jedoch Unterschiede. Der Anstieg im Altersquotienten in der Schweiz wird relativ gesehen ähnlich verlaufen wie in den Nachbarländern Deutschland und Frankreich. Für Schweden wird jedoch ein deutlich geringerer Anstieg erwartet.

Abbildung 7: Altersquotient im Ländervergleich



Quellen: Eigene Darstellung in Anlehnung an Eurostat (2021, 2022). Anmerkung: Der Altersquotient zeigt die Bevölkerung ab 65 Jahren im Verhältnis zur Bevölkerung von 15-64 Jahren. Für Frankreich sowie für die Europäische Union (EU-27) handelt es sich auch im Jahr 2021 um provisorische Daten. Zudem sind die Daten für das Vereinigte Königreich lediglich bis und mit 2019 verfügbar.

Tatsächlich veränderte sich der Altersquotient in der Schweiz bereits in den vergangenen Jahrzehnten dramatisch: 1970 kamen für eine Person im Rentenalter noch fünf erwerbstätige Personen auf (BfS, 2021). Wie Abbildung 7 zeigt, lag das Verhältnis 2021 bereits bei knapp 1:3. Diese Veränderung ist für die nachhaltige Finanzierung der AHV eine grosse Herausforderung (vgl. hierzu auch Abbildung 2 in Kapitel 3.1) (Galasso, 2019; Kuné, 2001).

5.2 Inflation und Tiefzinsumfeld

Seit der Finanzkrise des Jahres 2008 wird in den USA, Europa und auch in der Schweiz eine expansive Geldpolitik betrieben. Diese geht mit tiefen Zinsen und steigender Inflation einher (Friedman, 1970) – eine Herausforderung für die Altersvorsorge.

Insbesondere die zweite Säule ist stark abhängig von den Renditen auf dem Kapitalmarkt. Im kapitaldeckungsfinanzierten System wird der Kapitalmarkt denn auch gerne als dritter Beitragszahler (nebst Arbeitnehmern und Arbeitgebern) oder als Produktivität dieses institutionellen Arrangements bezeichnet (Siebert, 1997). Im heutigen Tiefzinsumfeld ist der technische Zinssatz tief, und damit steigt der Barwert der Rentenzahlungen. Studien zeigen, dass dies mit der Gefahr verbunden ist, dass die Pensionskassen eine riskantere Anlagestrategie

verfolgen, um diesem Effekt entgegenzuwirken (Borio & Zhu, 2008; Gambacorta, 2009; Adrian & Shin, 2009). Allerdings ist dies in der zweiten Säule der Schweizer Altersvorsorge nur bedingt möglich. Die Pensionskassen unterliegen nämlich mit der BVV 2-Verordnung gewissen Anlagevorschriften, die ein zu riskantes Anlageverhalten unterbinden sollen.

Die seit Jahren durch die verschiedenen Zentralbanken betriebene expansive Geldpolitik ist nicht inflationsbekämpfend. Vereinfacht ausgedrückt, profitieren Schuldner von steigender Inflation, während Gläubiger darunter leiden. Die Auswirkungen der steigenden Inflation sind ebenfalls vor allem für die zweite Säule gravierend.

So sind nämlich umlagefinanzierte Vorsorgesysteme, wie wir es von der AHV kennen, inflationsresistent. Das Finanzierungssubstrat (Lohnbeiträge, AHV-MWST-Prozent sowie auch der AHVG Beitrag aus den allgemeinen Bundesmitteln) wird fortlaufend der Teuerung angepasst. Dies erlaubt auch eine entsprechende Anpassung bei den Rentenzahlungen (Bütler et al., 2007; Zeller & Geier, 2010).

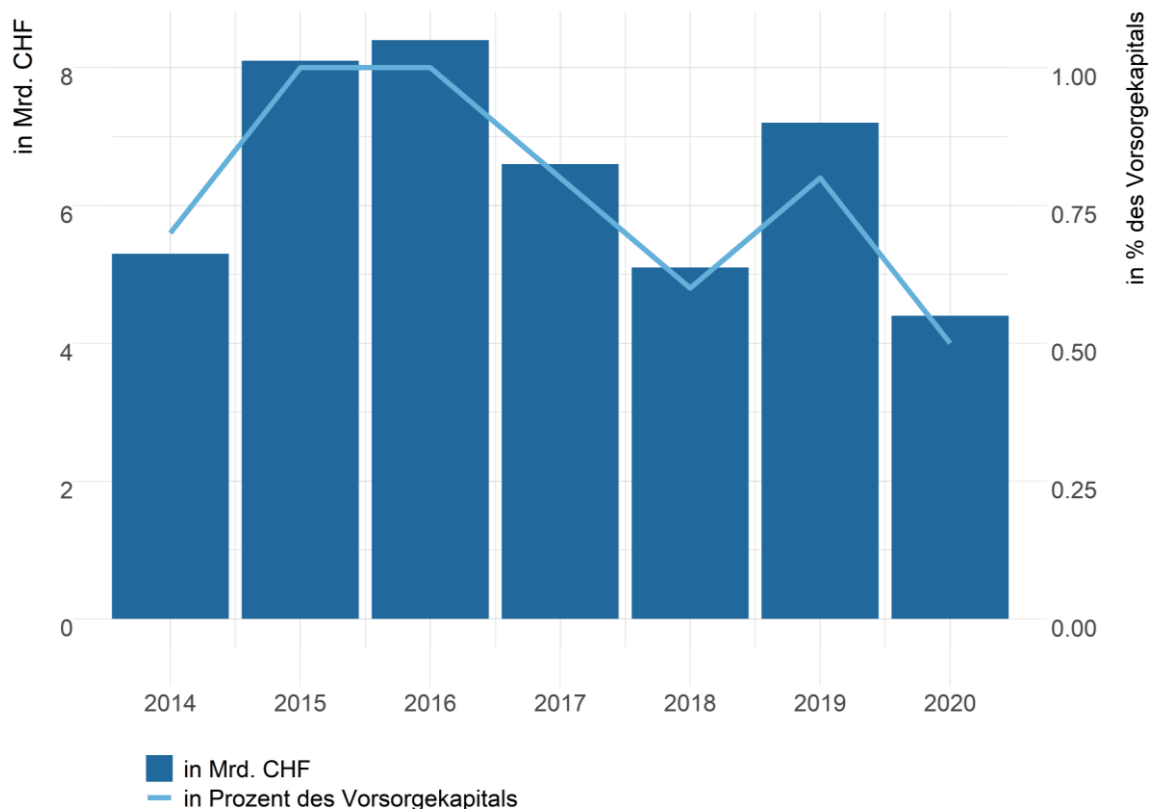
Anders gestaltet sich die Situation bei der zweiten Säule. Dort wird gemäss Art. 36 Abs. 2 BVG lediglich eine Inflationsanpassung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der jeweiligen Pensionskasse vorgeschrieben (Bütler et al., 2007; Zeller & Geier, 2010).

5.3 Verstärkte Umlage

Eine dritte Herausforderung, die stark mit den anderen beiden verbunden ist, stellt die Verwässerung der Finanzierungssysteme dar. In der Schweiz erfolgt beispielsweise die Finanzierung der zweiten Säule aufgrund des politisch festgelegten Mindestumwandlungssatzes im obligatorischen Teil nicht mehr nach dem reinen Kapitaldeckungsverfahren. Die Pensionskassen müssen den Rentnern jährliche Leistungen in der Höhe des politisch festgelegten Mindestumwandlungssatzes auszahlen. Da dieser nun aber zu hoch ist, weil die Lebenserwartung deutlich zugenommen hat und die Renditeerwartungen am Kapitalmarkt sinken, fehlen Mittel. Daher findet auch in der zweiten Säule eine Umverteilung von den aktiv Versicherten zu Rentnern statt, wie in Abbildung 8 dargestellt wird¹⁷. Absolut ausgedrückt, liegt der 5-Jahres-Durchschnitt gemäss der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) bei CHF 6,3 Mrd pro Jahr. Dies entspricht einem Anteil von 0,7 Prozent am Vorsorgekapital der aktiv Versicherten und Rentner (OAK, 2021).

¹⁷ Aufgrund des guten Anlagejahrs 2021 fand praktisch keine Umverteilung zwischen den aktiven Versicherten und den Rentenbeziehenden statt. Die Umverteilung betrug 0,2 Milliarden Franken (OAK BV, 2022).

Abbildung 8: Geschätzte Umverteilung in der beruflichen Vorsorge



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf OAK BV (2021).

Somit findet in der zweiten Säule eine systemfremde Solidarität zwischen den Generationen statt. Nebst der Umverteilung zwischen den Generationen kommt es auch zu einer Umverteilung von hohen zu tiefen Löhnen in der zweiten Säule (Seiler Zimmermann & Zimmermann, 2021). Vorsorgeeinrichtungen, die über viel überobligatorisches Kapital verfügen, können dank dem Zusammenkommen beider Kapitalelemente die entsprechenden Leistungen ausgleichen und die hohen Leistungsversprechen im obligatorischen Teil finanzieren. Pensionskassen, die lediglich obligatorisch Versicherte in ihrem Portfolio haben, fehlt diese Ausgleichsmöglichkeit (Seiler Zimmermann & Zimmermann, 2021).

Diese Entwicklung in der Schweiz lässt sich ebenfalls in die Literatur einbetten. So zeigten beispielsweise Van Praag & Cardoso (2003), dass sich eine alternde Bevölkerung meist durch eine verstärkte Umlagefinanzierung auszeichnet, weil durch die veränderte Demographie den älteren Menschen ein stärkeres politisches Gewicht zukommt. Für die Schweiz ist diese Herausforderung umso grösser, da grosse Wählergruppen aufgrund der direkten Demokratie quasi ein «Vetorecht» haben (Bütler, 2016).

6 Fazit und Ausblick

Das Ziel unseres Policy Papers war ein kompakter Überblick über das Drei-Säulen-Modell. Unsere Tour d'Horizon hat gezeigt, dass sich das Drei-Säulen-Modell in der Schweiz durch ein Zusammenspiel von unternehmerischem Handeln, politischen Strömungen und einschneidenden Ereignissen wie den beiden Weltkriegen nach und nach etabliert hat. Die erste Säule dient der allgemeinen Existenzsicherung und hat deshalb auch einen stark umverteilenden Charakter, nicht nur von Jung zu Alt, sondern auch von Reich zu Arm. Die zweite Säule, die berufliche Vorsorge, entstand über 50 Jahre vor der Einführung der AHV, wird über das Kapitaldeckungsverfahren finanziert und ist seit 1985 obligatorisch für alle unselbständig Erwerbstätigen oberhalb einer bestimmten Einkommensschwelle. Die dritte Säule dient dem privaten Sparen, und die Beiträge sind seit 1985 bis zu einem Maximalwert vom steuerbaren Einkommen abzugsfähig.

Im Vergleich zum Ausland zeichnet sich das Schweizer Modell durch eine eher tiefe Nettolohnersatzrate – insbesondere für hohe Einkommen – gleichzeitig aber auch eine geringe mittlere erforderliche private Sparquote aus. Gemäss der empirischen Literatur ist dies eine effiziente Ausgestaltung, da sie einerseits die Existenzsicherung für alle erlaubt und damit andere Sozialwerke entlastet, gleichzeitig aber bei den höheren Einkommen zu einer geringeren Verdrängung des privaten Sparens führt. Auch bezüglich der Bedeutung des Vorsorgekapitals belegt die Schweiz einen Spitzenplatz. Dies ist gesamtwirtschaftlich insbesondere aufgrund der Investitionsmöglichkeiten förderlich. Auch wird ein auf Kapitaldeckungsverfahren basierendes Vorsorgesystem weniger stark vom demographischen Wandel tangiert. Umgekehrt verhält es sich jedoch mit der zweiten grossen aktuellen Herausforderung: dem Tiefzinsumfeld und der Inflation. Davon sind auf dem Kapitaldeckungsverfahren basierende Systeme stärker betroffen als umlagefinanzierte Modelle. Dennoch lässt sich insgesamt schliessen, dass ein grosser Anteil des Vorsorgekapitals am Bruttoinlandprodukt vorteilhaft ist. Verbesserungspotenzial besteht hinsichtlich der Resilienz des Vorsorgesystems gegenüber dem demographischen Wandel. Ansonsten lässt sich dem Drei-Säulen-Modell der Schweiz ein gutes Zeugnis ausstellen.

Ob das Schweizer System auch in Zukunft ein Erfolgsmodell bleibt, hängt im Wesentlichen davon ab, inwiefern es den skizzierten Herausforderungen begegnen kann. Nicht nur sind alle westlichen Länder von denselben Herausforderungen betroffen, auch stehen ihnen dieselben grundsätzlichen Reformansätze zur Verfügung: Einnahmenerhöhung, Ausgabenkürzung oder Anheben des Rentenalters (vgl. Abbildung 9).

Durch eine Erhöhung des Rentenalters werden zum einen mehr Einnahmen generiert, weil die Menschen länger einzahlen. Zum anderen sinken die Ausgaben, da weniger lang Renten ausbezahlt werden. Nicht zuletzt deshalb enthalten die Vorsorgesysteme von Zwei Dritteln der OECD-Länder automatische Anpassungsmechanismen, wie etwa die Koppelung des Rentenalters an die Lebenserwartung (OECD, 2021). Auch für die Schweiz wurden ähnliche Steuerungsmechanismen vorgeschlagen, um die Reformblockade durch eine Entpolitisierung der Massnahmen zu überwinden (Feld et al., 2012; Feld & Schaltegger, 2011), bisher allerdings ohne Erfolg. Wie in Abschnitt 4.2.3 beschrieben, ist eine solche Anpassung mit vielen ökonomischen Vorteilen verbunden.

Abbildung 9: Lösungsansätze Finanzierung Altersvorsorge



Quelle: Eigene Darstellung.

Der Ansatz über Rentenkürzungen dürfte politisch in jedem Land den schwersten Stand haben. Einerseits, weil in einer alternden Gesellschaft der Medianwähler älter wird und sich deshalb tendenziell stärker für höhere Rentenleistungen einsetzt (Praag & Cardoso, 2003). Andererseits, weil beitragsabhängige Leistungsansprüche als «erworbene» Rechte betrachtet werden, auf die der Staat nur begrenzt Einfluss nehmen kann (Bonoli, 2000; Schludi, 2001).

Die meisten bestehenden Lösungsansätze setzen deshalb auf der Einnahmenseite an (Bonoli, 2000). Dies zeigt sich auch am Beispiel der Schweiz: Während Altersreformen in der Schweiz politisch grundsätzlich schwer durchsetzbar sind, hatten bisher jene Vorlagen die höchsten Erfolgsquoten, die auf eine Einnahmenerhöhung abzielten. So wurden beispielsweise mit der [Steuerreform und AHV-Finanzierung \(STAF\)](#) jährliche Zusatzeinnahmen von über CHF 2 Milliarden geschaffen, indem der Beitragssatz der Arbeitgeber und Arbeitnehmer um je rund 0.15 Prozentpunkte angehoben wurde, der Bund der AHV seinen Anteil am Demografieprozent der Mehrwertsteuer überliess und der Bund zusätzlich seinen Beitrag an die Ausgaben der AHV erhöhte (Bundesrat, 2019).

Insgesamt lässt sich also das Drei-Säulen-Modell der Schweizer Altersvorsorge durchaus als Erfolgsmodell bezeichnen. Damit die Schweizer Altersvorsorge auch in Zukunft erfolgreich bleibt, sind aber auch bei uns innovative und politisch mehrheitsfähige Ansätze gefragt.

7 Literaturverzeichnis

- Adrian, T. & Shin, H. (2009). Financial Intermediaries and Monetary Economics. Handbook of Monetary Economics 3, Chapter 12, S. 601-650.
- Asch, H. (1930). Die Gruppenlebensversicherung in der Schweiz. Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 4.
- Atalay, K. & Barrett, G.F. (2015). The Impact of Age Pension Eligibility Age on Retirement Program Dependency: Evidence from an Australian Experiment. Review of Economics and Statistics 97(1), S. 71-87.
- Attanasio, O. P. & Brugiavini, A. (2003). Social Security and Households' Saving. Quarterly Journal of Economics 118 (3), S. 1075-1119.
- Attanasio, O.P. & Rohwedder, S. (2003). Pension Wealth and Household Saving: Evidence from Pension Reforms in the United Kingdom. American Economic Review 93 (5), S. 1499-1521.
- BAK (2018). Ein volkswirtschaftliches Portrait der Pensionskassen. Studie im Auftrag des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP). https://www.asip.ch/media/filer_public/49/12/49120bb4-923c-40e5-87b4-b5e20fa17e5a/04052018_bedeutung_der_kapitalgedeckten_vorsorge_studien.pdf (Zugriff vom 11.05.2022).
- Bauer, A. B. & Eichenberger, R. (2017). Endogenous aging: How statutory retirement age drives human and social capital. CREMA Working Paper Series 2017-02.
- Behagel, L. & Blau, D.M. (2012). Framing Social Security Reform: Behavioral Responses to Changes in the Full Retirement Age. American Economic Journal: Economic Policy 4(4), S. 41-67.
- Berié, H. & Fink, U. (2000). Europas Sozialmodell – Die europäischen Sozialsysteme im Vergleich: Eine volkswirtschaftliche Analyse. WISO Institut für Wirtschaft und Soziales GmbH.
- Binswanger, P. (1986). Geschichte der AHV, Schweizerische Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Zürich.
- Blankart, C.B. (2012). Öffentliche Finanzen in der Demokratie. Eine Einführung in die Finanzwissenschaft. Vahlen, 8. Auflage.
- Bonoli, G. (2000). The Politics of Pension Reform. Institutions and Policy Change in Western Europe. Cambridge University Press.
- Bonoli, G. & Palier, B. (2007). When Past Reforms Open New Opportunities: Comparing Old-age Insurance Reforms in Bismarckian Welfare Systems. Social Policy Administration 41(6), S. 555-573.
- Borio, C. & Zhu, H. (2012). Capital regulation, risk-taking and monetary policy: A missing link in the transmission mechanism? Journal of Financial Stability 8, S. 236-251.
- Böheim, R. & Nice, T. (2019). The effect of early retirement schemes on youth employment. IZA World of Labor.
- Böschenstein, H. (1966). Bundesrat Edmund Schulthess. Krieg und Krisen. Bern.
- Börsch-Supan, A. (2016). Rational Pension Policies. Swiss Society of Economics and Statistics 152 (2), S. 103-124.
- Börsch-Supan, A. (2013). Myths, scientific evidence and economic policy in an aging world. Journal of the Economics of Ageing 1-2, S. 3-15.
- Börsch-Supan, A., Düzgün, I. und Weiss, M. (2009). Alter und Produktivität – eine neue Sichtweise, in A. Börsch-Supan, M. Erlinghagen, K. Hank, H. Jürges und G. Wagner (Hrsg.), Produktivität in alternden Gesellschaften, Altern in Deutschland, Bd. 4, Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH, Stuttgart, S. 48–57.
- Brunetti, A. (2019). Nur eine schrittweise Erhöhung des Rentenalters kann die Nachhaltigkeit der Schweizer Altersvorsorge sichern. Ein analytisches Plädoyer, sich vom fixen Rentenalter 65 zu verabschieden. http://staff.vwi.unibe.ch/brunetti/downloads/201902_PolicyPaperzurNotwendigkeiteneinerErhoehungdesRentenalters.pdf (Zugriff vom 20.05.2022).
- Brunetti, A. & Zimmermann, H. (2021). Nachhaltigkeitsprobleme der Schweizer Altersvorsorge: Analyse und Ableitung eines Reformpakets. https://de.aymobrunetti.ch/wp-content/uploads/2021/12/2021_Policy-Paper-Altersvorsorge-def.pdf (Zugriff vom 15.08.2022).
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2022). Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2020. Statistiken zur sozialen Sicherheit.
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2022a). Grundlagen und Gesetze. Leistungen und Finanzierungen der AHV. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ahv/grundlagen-gesetze/leistungen-finanzierung.html> (Zugriff. 13.05.2022)
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2022b). Finanzperspektiven der AHV.
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2022c). Glossar. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/glossar.html> (Zugriff vom 13.05.2022).
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2022d). Grundlagen und Gesetze. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze.html>. (Zugriff vom 13.05.2022).

- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2022e). Berufliche Vorsorge und 3. Säule Grundlagen und Gesetze. Gebundene Selbstvorsorge. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/bv/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/gebundene-selbstvorsorge.html> (Zugriff 18.05.2022)
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2021a). Die schweizerische Altersvorsorge - Ein bewährtes System einfach erklärt. https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/themenuübergreifend/broschueren/Altersvorsorge_Basis.pdf.download.pdf/Altersvorsorge_Basis.pdf (Zugriff vom 09.05.2022).
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2021b). Jahresbericht. Sozialversicherungen 2020
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2020). Ein bewährtes System einfach erklärt. Die schweizerische Altersvorsorge
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2019). Alter. Geschichte der sozialen Sicherheit in der Schweiz. <https://www.geschichtedersoziailsicherheit.ch/risikogeschichte/alter> (Zugriff vom 02.05.2022).
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2014). Pensionskassen. Geschichte der sozialen Sicherheit in der Schweiz. <https://www.geschichtedersoziailsicherheit.ch/institutionen/kassenwesen/pensionskassen> (Zugriff vom 02.05.2022).
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2014a). Verankerung der Drei-Säulen-Doktrin in der Bundesverfassung. <https://www.geschichtedersoziailsicherheit.ch/synthese/1972> (Zugriff vom 10.05.2022).
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) (2014b). Hans Peter Tschudi. <https://www.geschichtedersoziailsicherheit.ch/akteure/bundesraetinnen-und-bundesraete/tschudi-hans-peter> (Zugriff vom 19.05.2022).
- Bundesamt für Statistik (BfS) (2021). Indikatoren der Bevölkerungsstruktur, 1970-2020. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/querschnittsthemen/wohlfahrtsmessung/alle-indikatoren/gesellschaft/altersquotient.assetdetail.18845653.html> (Zugriff vom 29.06.2022).
- Bundesamt für Statistik (BfS) (2020). Einzahlungen in die Säule 3a, in Prozent der erwerbstätigen Bevölkerung zwischen 25-63/64 Jahren, nach Arbeitsmarktstatus, Altersgruppen, Bildung und Geschlecht - 2002, 2005, 2008, 2012, 2015, 2019. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/berichterstattung-altersvorsorge.assetdetail.13307257.html> (Zugriff. 13.05.2022).
- Bundesrat (2019). Erläuterungen des Bundesrates – Volksabstimmung vom 19. Mai 2019. https://www.admin.ch/dam/gov/de/Dokumentation/Abstimmungen/Mai2019/Abstimmungsbroschuere_19-05-2019_DE.pdf.download.pdf/Abstimmungsbroschuere_19-05-2019_DE.pdf (Zugriff vom 09.05.2022).
- Bundesrat (1919). Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Einführung des Gesetzgebungsrechtes über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung und betreffend die Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel.
- Bütler, M. (2017). Alterssicherung zwischen Zwang, Paternalismus und Wahlfreiheit. *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 18(4), S. 368-377.
- Bütler, M. (2016). Insights from Switzerland's pension system, in: O. Mitchell und R. Shea (Hrsg.). *Reimagining Pensions: The Next 40 Years*, Oxford, Oxford University Press, S. 247–73
- Bütler, M.; Jaeger, F.; Engler, M. & Höppli, T. (2007). Die 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge im Wandel. Eine wissenschaftlich fundierte Erörterung einiger politisch und ökonomisch relevanter Kernfragen im Zusammenhang mit der Diskussion um ein neues BVG. <https://www.asip.ch/de/dienstleistungen/hintergrundinformationen/attachment/6/> (Zugriff vom 09.05.2022).
- Bütler, M. und F. Teppa (2007). The choice between an annuity and a lump sum: Results from Swiss pension funds, *Journal of Public Economics* 91(10), S. 1944–66.
- Chybalski, F. & Marcinkiewicz, E. (2016). The Replacement Rate: An Imperfect Indicator of Pension Adequacy in Cross-Country Analyses. *Social Indicators Research* 126, S. 99-117.
- Cremer, H. & Pestieau, P. (2003). Social Insurance Competition between Bismarck and Beveridge. *Journal of Urban Economics* 54, S. 181-96.
- Cribb, J.; Emmerson, C. & Tetlow, G. (2016). Signal matter? Large retirement responses to limited financial incentives. *Labour Economics* 42, S. 203-212.
- Davis, E. and Hu, Y.-W. (2008) Does funding of pensions stimulate economic growth?. *Journal of Pension Economics and Finance*, 7, S. 221–249.
- Davoine, T. (2019). The long run influence of pension systems on the current account. *Journal of Pension Economics and Finance* 20, S. 67-101.
- Deutsche Rentenversicherung (2022). Die drei Säulen der Altersvorsorge. Der richtige Mix macht's. <https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Moeglichkeiten-der-Altersvorsorge/Drei-Saeulen-der-AV/DS-Die-drei-Saeulen-der-Altersvorsorge.html> (Zugriff vom 03.05.2022).
- Eichenberger, R. & Koukal, A.M. (2012). Alte an die Arbeit – Bonus für Altersarbeit. *Zenit* 1, S. 16-17.
- Eichhorst, W., Profit, S. & Thode, E. (2001). Benchmarking Deutschland: Arbeitsmarkt und Beschäftigung. Bericht der Arbeitsgruppe Benchmarking und der Bertelsmann Stiftung, Berlin.
- Eurostat (2021). Projected old-age dependency ratio. <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/tps00200/default/table?lang=en>. (Zugriff vom 03.08.2022)

- Eurostat (2022). Population structure indicators at national level. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/DEMO_PJANIND__custom_2759721/default/table?lang=en (online data code: DEMO_PJANIND). (Zugriff vom 20.05.2022).
- Feld, L. & Schaltegger, C.A. (2011). Soziale Sicherheit sichern. Ein Plädoyer für eine Schuldenbremse. Avenir Suisse. Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- Feld, L.; Schaltegger, C.A.; Pfeil, C.; Weder, M. (2012). Steuerungsmechanismen in der AHV. BSV-Forschungsbericht Nr. 7 (12).
- Feldstein, M. (1974). Social Security, Induced Retirement, and Aggregate Capital Accumulation. *Journal of Political Economy* 82(5), S. 905-926.
- Fenge, R. F. (1995). Pareto-efficiency of the Pay-as-you-go Pension System with Intergenerational Fairness. *Finanzarchiv N.F.* Band 52, S. 357-363.
- Frey, C., Häner, M. & Schaltegger, C.A. (2021). Umverteilung durch die AHV. Was die einkommensbezogene Umverteilung der AHV für die Spitzeneinkommen in der Schweiz bedeutet. in: Guex, S., Hürlimann, G. & Leimgruber, M. (Hrsg.). *Steuern und Ungleichheit. Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte* Band 36, S. 173-189.
- Friedman, M. (1970). Counter-Revolution in Monetary Theory. *Wincott Memorial Lecutre. Institute of Economic Affairs, Occasional paper* 33.
- Galasso, V. (2019). Designing a pension system. *Rivista di estetica* 71, S. 204-221.
- Gambacorta, L. (2009). Monetary policy and the risk-taking channel. *BIS Quarterly Review*, S. 43-53.
- GDV (2021). Rente Global Grossbritannien. Reformen des britischen Rentensystems: Zwischen Versuch und Irrtum. <https://www.gdv.de/de/themen/positionen-magazin/die-grossen-herausforderungen-in-grossbritannien-rentensystem-69810> (Zugriff vom 05.05.2022).
- Government Offices of Sweden. Ministry of Health and Social Affairs (2016). The Swedish old-age pension system. How the income pension, premium pension and guarantee pension work. https://www.government.se/49aff8/contentassets/f48ac850ff0f4ed4be065ac3b0bcab15/the-swedish-old-age-pension-system_webb.pdf (Zugriff vom 03.05.2022).
- Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft (1937). Band 2. Bern.
- Informationsstelle AHV/IV (2021). Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO. 2.01-22/01-D
- ifo Institut (2008). *DICE Report* 8, S. 69-71.
- Holzmann, R. & Hinz, R. (2005). Old-age income support in the 21st century: an international perspective on pension systems and reform. *The International Bank for Reconstruction and Development*.
- Kolmar, M. (2007). Beveridge versus Bismarck Public-pension Systems in Integrated Markets. *Regional Science and Urban Economics* 37, S. 649-69.
- Koomen, M. & Wicht, L. (2020). Demographics, pension systems, and the current account: an empirical assessment using the IMF current account model. *SNB Working Papers*, S. 1-39.
- Kuitto, K., Madia, J.E. & Podestà, F. (2021). Public Pension Generosity and Old-Age Poverty in OECD countries. *Journal of Social Policy*, S. 1-20.
- Kuné, J.B. (2001). The Controversy of Funding Versus Pay-As-You-Go: What Remains of the Debate? *The Geneva Papers on Risk and Insurance* 26 (3), S. 418-434.
- Lalive, R., Magesan, A. & Staubli, S. (2017). Raising the Full Retirement Age: Defaults vs Incentives, NBER Working paper 17-12.
- Leimgruber, M. (2001). Profits de guerre, fiscalité et caisse de pension (1917-1927). *Aspects de la sécurité sociale (FEAS revue)* 4, S. 13-21.
- Leimgruber, M. (2008). *Solidarity without the State?: Business and the Shaping of the Swiss Welfare State, 1890-2000*. Cambridge.
- Lengwiler, M. (2003). Das Drei-Säulen-Konzept und seine Grenzen: Private und berufliche Altersvorsorge in der Schweiz im 20. Jahrhundert. *Zeitschrift für Unternehmensgeschichte* 48, S. 29-47.
- Mackenroth, G. (1952). Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan. *Schriften des Vereins für Sozialpolitik* Bd. 4. Berlin, Duncker und Humblot.
- Pellegrini, L. (2006). L'assurance vielleisse, survivants et invalidité. Ses enjeux financiers entre 1918 et 1925. In : *Bundesarchiv (Hrsg.). Geschichte der Sozialversicherungen (Studien und Quellen)*. Zürich, S. 79-107.
- OAK BV OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (2021). Bericht finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2020.
- OAK BV OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (2022). Tätigkeitsbericht 2021
- OECD (2022). *OECD Economic Surveys: Switzerland 2022*. https://www.oecd-ilibrary.org/sites/1fde6924-en/1/3/1/index.html?itemId=/content/publication/1fde6924-en&_csp_=d19bea8ace16d91e0ca091f5e6e6ef77&itemIGO=oecd&itemContentType=book (11.05.2022).

- OECD (2021). Pensions at a glance. <https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/ca401ebd-en.pdf?expires=1651572400&id=id&accname=guest&checksum=EF8DCB112C8E513B5306D685F9C4F337> (Zugriff vom 03.05.2022).
- OECD (2021a). France. in: Pensions at a glance: Country profiles – France. <https://www.oecd.org/els/public-pensions/PAG2021-country-profile-France.pdf> (Zugriff vom 03.05.2022).
- OECD (2021b). Germany. in: Pensions at a glance: Country profiles – Germany. <https://www.oecd.org/els/public-pensions/PAG2021-country-profile-Germany.pdf> (Zugriff vom 03.05.2022).
- OECD (2021c). United Kingdom. in: Pensions at a glance: Country profiles – Sweden. <https://www.oecd.org/els/public-pensions/PAG2021-country-profile-United-Kingdom.pdf> (Zugriff vom 03.05.2022).
- OECD (2021d). Sweden. in: Pensions at a glance: Country profiles – Sweden. <https://www.oecd.org/els/public-pensions/PAG2021-country-profile-Sweden.pdf> (Zugriff vom 03.05.2022).
- OECD (2021e). Switzerland. <https://www.oecd.org/els/public-pensions/PAG2021-country-profile-Switzerland.pdf> (Zugriff vom 03.05.2022).
- OECD (2021f). Switzerland. in: Pensions at a glance: Country profiles – Switzerland <https://www.oecd.org/switzerland/PAG2021-SWI.pdf> (Zugriff vom 17.06.2022)
- OECD (2019). Economic Surveys: Switzerland 2019. <https://www.oecd-ilibrary.org/sites/9adc88d2-en/index.html?itemId=/content/component/9adc88d2-en> (Zugriff vom 11.05.2022).
- Ricardo, D. (1820). Funding System. Supplement to Encyclopedia Britannica (fourth, fifth and sixth editions).
- Riphahn, R.T. & Schrader, R. (2022). Reforms of an early retirement pathway in Germany and their labor market effects. *Journal of Pension Economics and Finance*, S. 1-27.
- Schaltegger, C.A. & Leisibach, P. (2020). Eidgenössische Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge» (Renteninitiative). Eine ökonomische Beurteilung der wichtigsten Argumente. Gutachten im Auftrag des Vereins Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)». https://renten-sichern.ch/uploads/renteninitiative/Gutachten_Renteninitiative.pdf (Zugriff vom 15.06.2022). Schweizerisches Sozialarchiv. (o.J.). Signatur: Sozarch_F_Pe-0646. https://www.bild-video-ton.ch/be-stand/objekt/Sozarch_F_Pe-0646 (Zugriff vom 03.08.2022).
- Seibold, A. (2021). Reference Points for Retirement Behavior: Evidence from German Pension Discontinuities. *American Economic Review* 111(4), S. 1126-1165.
- Seiler Zimmermann, Y. & Zimmermann, H. (2021). Umverteilung von hohen zu tiefen Löhnen in der zweiten Säule. *Die Volkswirtschaft*, 31. März.
- Siebert, H. (1997). Pay-as-you-go versus capital funded pension systems: the issues. Kiel Working Paper No. 816.
- Sinn, H.W. (2000). Why a Funded Pension System is Useful and Why It is Not Useful. *International Tax and Public Finance* 7, S. 389-410.
- Schludi, M. (2001). The Politics of Pensions in European Social Insurance Countries. Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung Discussion Paper 01/11.
- Sommer, J. H. (1978). Das Ringen um soziale Sicherheit in der Schweiz. Eine politisch-ökonomische Analyse der Ursprünge, Entwicklungen und Perspektiven sozialer Sicherung im Widerstreit zwischen Gruppeninteressen und volkswirtschaftlicher Tragbarkeit. Reihe Arbeits- und Sozialwissenschaft, Band 1. Diessenhofen.
- SKK Schweiz. Steuerkonferenz (2022). Unterschied zwischen Steuern und anderen öffentlichen Abgaben. Bern
- Staubli, S. & Zweimüller, J. (2013). Does raising the early retirement age increase employment of older workers? *Journal of Public Economics* 108, S. 17-32.
- Thode, E. (2003). Pension Reforms in Europe. Securing Pensions for the next fifty years – Achievements of recent reforms in selected countries. *Cesifo Dice Report* 1, 1-10.
- Tschudi, H.P. (1993). Im Dienste des Sozialstaates. Politische Erinnerungen. Friedrich Reinhardt Verlag.
- UBS (2021). UBS International Pension Gap Index. https://www.ubs.com/ch/de/private/pension/pension-gap-index/_jcr_content/mainpar/toplevel-grid_1443147352/col1/teaser/linklist/link.0420586626.file/PS9jb250ZW50L2RhbS9hc3NidHMvcmMvch-JpdmF0ZS9wZW5zaW9uL2RvY3VtZW50cy9wZW5zaW9uLWdhcC0yMDIxLWRlLnBkZg==/pension-gap-2021-de.pdf (Zugriff vom 11.05.2022).
- Van Praag, B.M.S. & Cardoso, P. (2003). The mix between pay-as-you-go and funded pensions and what demography has to do with it. *Cesifo Working Paper* No. 865.
- World Bank (2005). Transition: Paying for a Shift from Pay-as-You-Go Financing to Funded Pensions. World Bank Pension Reform Primer Series. World Bank, Washington.
- Zeller, R. & Geier, A. (2010). Auswirkungen eines inflationsbedingten Zinsanstiegs auf die Altersvorsorge. Überlegungen im Zusammenhang mit der aktuellen Finanzkrise. Working Paper der EFV Nr. 13.